



Europäischer Sozialfonds
im Land Brandenburg



Arbeitspolitisches Programm Brandenburg 2009/2010

In Menschen investieren – Regionen stärken



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Brandenburgischen Landesregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbenden während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundes-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht so verwendet werden, dass es als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es jedoch gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer einzelnen Mitglieder zu verwenden.

In Menschen investieren –
Regionen stärken

Arbeitspolitisches Programm Brandenburg 2009/2010



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds

1. Einführung	4		
2. Allgemeine Bestimmungen zur Landesförderung und den Einsatz des Europäischen Sozialfonds (ESF)	12		
3. Darstellung der Förderprogramme	17		
3.1 Steigerung der Anpassungs- und Wettbewerbsfähigkeit von Beschäftigten und Unternehmen	18		
3.1.1 Kompetenzentwicklung durch Qualifizierung in kleinen und mittleren Unternehmen im Land Brandenburg	19		
3.1.2 Einstiegszeit für Jugendliche in Brandenburg	21		
3.1.3 Vereinbarkeit von Familie und Beruf – Servicestelle „Arbeitswelt, Mutterschutz und Elternzeit“	23		
3.1.4 Audit „Familie und Beruf“	24		
3.1.5 Qualifizierende Beratung von Gründungswilligen in der Vorgründungsphase, von Existenzgründerinnen und -gründern in der Startphase sowie bei der Begleitung von Unternehmensnachfolgen.....	26		
3.1.6 Junge Leute machen sich selbstständig	33		
3.1.7 Qualifizierung in Kulturberufen – Kulturgewinn	35		
3.1.8 Kunst und Kultur.....	37		
3.2 Verbesserung des Humankapitals	40		
3.2.1 Wissenschaft und Forschung.....	41		
3.2.2 Ausbildungsplatzprogramm Ost.....	44		
3.2.3 Ausbildungsverbünde.....	51		
3.2.4 Überbetriebliche Lehrlingsunterweisung im Handwerk	54		
3.2.5 Überbetriebliche Ausbildung in der Landwirtschaft	56		
3.2.6 Freiwilliges Soziales/Ökologisches Jahr	58		
		3.2.7 „Initiative Oberschule“ – IOS	61
		3.2.8 Sonderpädagogischer Förderschwerpunkt „Lernen“/berufsvorbereitende Maßnahmen für Schülerinnen und Schüler.....	64
		3.2.9 Kooperationen zwischen kleinen und mittleren Unternehmen in Qualifizierungsnetzwerken und in Arbeitgeberzusammenschlüssen	65
		3.2.10 Qualifizierung und Stärkung der beruflichen Bildung, der Kinder- und Jugendhilfe und der Weiterbildung von Erwachsenen	67
		3.3 Verbesserung des Zugangs zu Beschäftigung sowie der sozialen Eingliederung von benachteiligten Personen	70
		3.3.1 „Aktiv für Arbeit“	71
		3.3.2 „Grundbildung für Erwachsene“	73
		3.3.3 Maßnahmen zur sozialen Integration von Haftentlassenen und anderen Straftätern (HSI).....	75
		3.3.4 Qualifizierung Älterer (Akademie 50 plus).....	76
		3.3.5 Berufspädagogische Maßnahmen im Rahmen der Jugendhilfe	78
		3.3.6 Integrierte Projekte von Jugendhilfe und Schule zur Vermeidung von Schulabbrüchen	81
		3.3.7 Qualifizierungsmaßnahmen im Justizvollzug des Landes Brandenburg.....	83
		3.3.8 Regionalbudget: „Beschäftigungsperspektiven eröffnen – Regionalentwicklung stärken“	85
		3.3.9 Bundesprogramm Kommunalkombi.....	87
		3.4 Transnationale Maßnahmen	91
		3.4.1 Transnationaler Wissens- und Erfahrungsaustausch.....	93
		3.5 INNOPUNKT-Initiativen	96

Einführung

Die Herausforderungen der Zukunft meistern

Die Arbeitspolitik in Brandenburg steht vor neuen und großen Herausforderungen. Zwar gilt das grundlegende Motto der Arbeitspolitik „Beschäftigung und Wirtschaftswachstum durch Stärkung der Humanressourcen“ nach wie vor. Auch die Grundausrichtung des Arbeitspolitischen Programms, wie wir sie in unserem Operationellen Programm für die Förderperiode 2007–2013 mit dem Europäischen Sozialfonds verankert und mit strategischen Zielen untersetzt haben, ist die gleiche geblieben. Doch die Umfeldbedingungen haben sich verändert. Diese Veränderungen sind zum Teil überraschend eingetreten, zum Teil aber kumulieren auch lange vorhergesehene Entwicklungen.

Letzteres ist insbesondere auf dem Ausbildungsmarkt der Fall. Der Geburtenrückgang nach der Wende erreichte im Jahr 1993 seinen Höhepunkt: Gegenüber dem Jahr 1988 betrug der Jahrgang 1993 nur noch

gut ein Viertel des Umfangs von fünf Jahren zuvor. Diese jungen Menschen erreichen nun in den Jahren 2009 und 2010 das Eintrittsalter für die Ausbildung. Auch wenn diese Entwicklung lange absehbar war und sich in etwas gemilderter Form auch schon in den letzten Jahren bemerkbar gemacht hat, so hat die demografische Herausforderung auf dem Arbeitsmarkt damit eine neue Dimension erreicht. Fachkräftesicherung für die Brandenburger Wirtschaft bedeutet daher Steigerung der Attraktivität der Ausbildung in Brandenburg, Sicherung der Qualität der Ausbildung sowie Befähigung aller jugendlichen Ausbildungswilligen, einen geeigneten Ausbildungsgang zu absolvieren. Gleichzeitig verändert sich das Verhältnis von Ausbildungsangeboten und Ausbildungsuchenden. Betriebliche Ausbildung wird wieder zur Regel werden.

In ihren Auswirkungen auf die Beschäftigungssituation im Land Brandenburg noch nicht absehbar ist die weltweit ausgebrochene Finanzkrise. Gegensteuernde Maßnahmen werden als „Konjunkturpaket“ oder „Konjunkturprogramm“ weltweit ergriffen. Auch die Europäischen Gremien haben in diesem Zusammenhang

gehandelt und die Regeln des Europäischen Sozialfonds verändert, um eine größere Flexibilität der Förderung zur rascheren Umsetzung der vereinbarten Zielsetzungen zu erreichen. In diesem Rahmen muss auch das Arbeitspolitische Programm überprüft werden. Wir tun dies im Konzert mit vielfältigen Anstrengungen anderer Akteure auf Landes- und Bundesebene. Dabei berücksichtigen wir insbesondere gesetzliche und förderrechtliche Initiativen im Bereich der Qualifikation von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern. Dieser Ansatz ist deshalb von besonderer Bedeutung, weil die Qualifizierung von Beschäftigten und Unternehmen eine allen vier Prioritätsachsen des Operationellen Programms des ESF 2007–2013 gemeinsame Leitidee ist:

- Steigerung der Anpassungs- und Wettbewerbsfähigkeit von Beschäftigten und Unternehmen (A)
- Verbesserung des Humankapitals (B)
- Verbesserung des Zugangs zu Beschäftigung sowie der sozialen Eingliederung von benachteiligten Personen (C) und
- Transnationale Maßnahmen (E)

Diese qualifikatorische Grundausrichtung des Operationellen Programms 2007–2013 durchdringt auch die darin aufgestellten strategischen und Einzelziele, wie sich aus der nachfolgend nochmals dargestellten Übersicht über die Struktur des Programms ersehen lässt, das unter dem übergreifenden Ziel der „umfassenden Stärkung der Humanressourcen im Land Brandenburg“ steht.



Übergreifendes Ziel Umfassende Stärkung der Humanressourcen im Land Brandenburg zugunsten von Beschäftigung und Wirtschaftswachstum							
Strategische Ziele	STZ 1 Verbesserung der (kontinuierlichen) Bildungsbeteiligung	STZ 2 Verbesserung der Qualifikationssysteme in Brandenburg	STZ 3 Stärkung des sozialen Zusammenhalts	STZ 4 Schaffung und Erhalt von Arbeitsplätzen	STZ 5 Verbesserung der Strategiefähigkeit von Unternehmen	STZ 6 Verbesserung der Qualität von Arbeitsplätzen	STZ 7 Effizienzsteigerung durch Erweiterung der Handlungsmöglichkeiten der Akteure am Arbeitsmarkt
Prioritätenachse							
A	X			X	X	X	
B	X	X			X		X
C	X		X		X		X
E							X
Horizontale Ziele	Chancengleichheit Nachhaltige Entwicklung Gestaltung des demografischen Wandels und seiner Folgen						
	Partnerschaft						
	Transnationalität						

Gerade in Zeiten der Krise bedeuten Qualifizierung und Bildung eine doppelte Chance für die einzelne Arbeitnehmerin/den einzelnen Arbeitnehmer und für die Unternehmen: die im Rahmen des Arbeitspolitischen Programms des Landes angebotenen Fördermöglichkeiten in diesem Bereich können die Entscheidung erleichtern, auftragsschwache Zeiten für Qualifizierung zu nutzen, statt Beschäftigte zu entlassen. Dadurch wird mehr Sicherheit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer geschaffen und gleichzeitig die berufliche Kompetenz gestärkt. Beides dient der von der Europäischen Union propagierten „Flexicurity“: der Erhöhung der lebenslangen, die Grenzen des erlernten Ursprungsberufes überschreitenden Beschäftigungsfähigkeit der Arbeitnehmer im Hinblick auf eine oft nicht mehr bruchlos gestaltbare berufliche Karriere. Dazu gehört auch das Thema der Vereinbarkeit von Beruf und Pflege. Hier werden innovative Lösungen zunehmend an Bedeutung gewinnen.

Mit solchen strategisch eingesetzten Qualifizierungsmaßnahmen wird aber auch die Zukunftsfähigkeit der Unternehmen erhöht, weil einerseits ihre Humanressourcen gestärkt und zu-

kunfts-fähig gemacht werden. Andererseits müssen die krisenbedingten Schwankungen in der Auftragslage nicht zu einer Entlassungswelle führen. Die eigenen, gut qualifizierten Arbeitnehmer können im Betrieb gehalten werden und so den Unternehmen eine möglichst gute Startposition für die Zeit nach dem Durchschreiten der Talsohle ermöglichen.

Dabei ist die Kooperationsrichtlinie wesentlicher Bestandteil einer Strategie der Stabilisierung und des perspektivischen Aufbaus von Arbeitsplätzen in kleinen und mittleren Unternehmen durch bedarfsgerechte Fachkräftesicherung. Mit dem Aufbau und der Etablierung von Qualifizierungsnetzwerken sowie von Arbeitgeberzusammenschlüssen ist das strategische Ziel verbunden, kleine und mittlere Unternehmen in ihrer Kooperationsfähigkeit nachhaltig zu stärken. Dazu gehört die gemeinsame Planung und Umsetzung von beruflichen Qualifizierungsaktivitäten und die Nutzung von Möglichkeiten für einen zwischenbetrieblichen Personaleinsatz. Die nach dieser Richtlinie geförderten Qualifizierungsnetzwerke sollen die betriebliche Personalpolitik und Personalentwicklungskompetenz stärken sowie die Qualifizierungsbe-

reitschaft und -beteiligung von Beschäftigten und Geschäftsführungen in kleinen und mittleren Unternehmen erhöhen. Dieses Ziel soll durch die Entwicklung, Optimierung und Ausweitung von zwischenbetrieblichen Kooperationen im Humanressourcenbereich erreicht werden.

Die Kompetenzentwicklungsrichtlinie zielt auf einen integrierten Ansatz von betrieblicher und individueller Kompetenzentwicklung. Kompetenzentwicklung setzt an den unternehmerischen Entwicklungszielen an und orientiert sich an der passgenauen Qualifizierung von Beschäftigten und des Managements zur Erreichung dieser Ziele. Zentrales Ziel der nach dieser Richtlinie geförderten Qualifizierungsmaßnahmen ist es, einerseits die strategischen Kompetenzen in kleinen und mittleren Unternehmen im Bereich Personal- und Organisationsentwicklung zu stärken und andererseits die Weiterbildungsbereitschaft und Weiterbildungsteilnahme der Beschäftigten zu erhöhen.

Auch im Ausbildungsbereich ist das Land in diesem Sinne aktiv, indem es betriebliche Ausbildungsplätze im Verbund, die Verbesserung der Ausbildungsqualität in Form von Zusatz-

qualifikationen und durch den Einsatz von Ausbildungscoaches im Rahmen der Verbundrichtlinie fördert.

Das Programm „Einstiegszeit“ unterstützt die Vermittlung zwischen Unternehmen und jungen arbeitslosen Fachkräften. Es werden flexible Arbeitszeitmodelle und passgenaue Qualifizierungen gefördert. „Einstiegszeit“ gibt ausgebildeten jungen Menschen berufliche Perspektiven und Unternehmen die Chance, die Förde-



rung für den Aufbau eines qualifizierten Fachkräftestamms zu nutzen.

Neben dem großen Thema Bildung und Qualifizierung werden in den nächsten Jahren weitere politische Schwerpunkte der Arbeitspolitik in Brandenburg das Arbeitspolitische Programm prägen. Dazu gehört vor allem das große Thema der Regionalisierung der Arbeitspolitik: Umgesetzt wird diese Strategie durch das Regionalbudget. Dessen grundsätzliche Zielstellung wird beibehalten. Durch die Einbeziehung der regionalen Entscheidungsträger und Akteure werden neue Wege in der Beschäftigungsförderung ermöglicht, die Arbeitslosen wieder Perspektiven eröffnen und zugleich die Regionalentwicklung stärken. Die Formulierung der Förderziele wurde neu gefasst, um einerseits die Zuordnung zur Prioritätenachse C des Operationellen Programms Brandenburgs und andererseits die Transparenz und Klarheit im Zielvereinbarungsprozess zu verstärken:

Die Regionalbudgetförderung orientiert regionale Entwicklungskonzepte auf drei strategische Ziele:

1. Verbesserung des Zugangs zu Beschäftigung von arbeitslosen Frauen und Männern,

2. Verbesserung der sozialen Eingliederung von arbeitslosen Frauen und Männern,
3. Anregung von Akteurskooperationen und Netzwerkbildung vor Ort.

Neben den verschiedenen Richtlinien und Maßnahmen, die jeweils innovative Elemente enthalten, gibt es weiterhin den Förderansatz INNOPUNKT. Dieser Ansatz steht für die innovative arbeitsmarktpolitische Schwerpunktförderung des Landes und hat das Ziel, Innovation zu „organisieren“ und zu „produzieren“. Die Modellförderung INNOPUNKT ermöglicht es, zu relevanten Themen neuartige Lösungen zu entwickeln und zu erproben sowie zur Nachnutzung zur Verfügung zu stellen. Für einen besseren Transfer der guten Beispiele aus den verschiedenen Modellprojekten der bisher achtzehn Initiativen gibt es ab 2009 nun die Datenbank INNO-Archiv (www.lasa-brandenburg.de), auf die alle Interessierten zugreifen können. 2009 werden zwei neue Ideenwettbewerbe zu den Themen „Mehr Durchlässigkeit in der Berufsbildung“ und „Bessere Vereinbarkeit zwischen Beruf und Familie“ gestartet.

Neu im Arbeitspolitischen Programm ist die Richtlinie zur Förderung trans-

nationaler Maßnahmen. Sie tritt im zweiten Quartal 2009 in Kraft. Damit wird nun auch die Prioritätsachse E zu vollem Leben erweckt. Der transnationale Erfahrungsaustausch soll die Zusammenarbeit zwischen Menschen und Regionen vertiefen und als Motor zur Entwicklung und Verbreitung arbeitspolitischer Innovationen wirksam werden. Dabei geht es darum, aus Erfahrungen anderer Länder zu lernen wie auch im Gegenzug die in Brandenburg gesammelten Erfahrungen in den internationalen Diskussionsprozess um eine effektive und effiziente Gestaltung einer zukunftsorientierten Arbeitspolitik einzubringen. Chancen für mehr und bessere Arbeit, lebenslanges Lernen und sozialen Zusammenhalt sollen besser erkannt werden und in alternative bzw. innovative Lösungsstrategien münden.

Die Förderung wird ein breites Spektrum an Handlungsmöglichkeiten zur Lösung von Problemen ermöglichen, für die im Land Brandenburg verstärkter Handlungsbedarf bei der Stärkung der Humanressourcen besteht. Die Richtlinie unterstützt damit zugleich die Strategie für mehr Wachstum und Beschäftigung in Europa. Dabei wird auch großer Wert auf die Umsetzung

des Partnerschaftsprinzips gelegt. So wird insbesondere der transnationale Austausch der Wirtschafts- und Sozialpartner, aber auch der regionalen Akteure unterstützt. Zukunftsweisende Qualifizierungsmaßnahmen in Brandenburg können nur unter einer europäischen Perspektive – die des „europäisch Denkens“ – jene Nachhaltigkeit entwickeln, die für eine stabile arbeitspolitische Entwicklung des Landes unabdingbar ist.

Das Arbeitspolitische Programm Brandenburg wird auch in den kommenden Jahren ein lebendiges Dokument bleiben, um sich den Entwicklungen im europäischen, nationalen und regionalen Rahmen anpassen zu können. Damit ist auch das Arbeitspolitische Programm 2009/2010 bewusst zeitlich begrenzt angelegt und wird im Laufe der Förderperiode weitere Überarbeitungen erfahren. Um dies sach- und praxisgerecht zu gestalten, sind nicht nur die Überlegungen derjenigen von Bedeutung, die auf der programmatischen Ebene die arbeitspolitischen Strategien weiterentwickeln. Mindestens ebenso wichtig sind die Erfahrungen aller Akteure, die im Rahmen des Arbeitspolitischen Programms konkrete Förderungen erhalten und umgesetzt

haben. Sie alle sind herzlich eingeladen, sich auch in den kommenden Jahren mit Kritik und Anregung in den Prozess der Weiterentwicklung der Arbeitspolitik in Brandenburg einzubringen.

Informationen zum ESF
im Land Brandenburg:
www.esf.brandenburg.de

Informationen zu den
Förderprogrammen:
www.lasa-brandenburg.de

Allgemeine Bestimmungen zur Landesförderung und den Einsatz des Europäischen Sozialfonds (ESF)



Für jede Förderung aus dem Arbeitspolitischen Programm Brandenburg gilt:

1. Förderungen

Das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie (MASGF) bzw. eine hiermit beauftragte Stelle entscheidet über die Vergabe der Fördermittel im Rahmen der einschlägigen rechtlichen Vorschriften nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen und nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Dies bedeutet insbesondere:

- **Kein Rechtsanspruch:** Ein Recht auf Förderung besteht nicht.
- **Mittelbeschränkung:** Sind alle für das Programm vorgesehenen Haushaltsmittel gebunden, so besteht keine Pflicht seitens des Ministeriums, weitere Mittel bereitzustellen. Der Programmumfang insgesamt ist durch das vom Landtag beschlossene Haushaltsgesetz festgelegt. Mittelbeschränkungen können sich auch durch die einzuhaltenden Förderhöhen in den Fördergebieten Brandenburg-Nordost und Brandenburg-Südwest ergeben.

2. Haushaltsrechtliche Bestimmungen

Die geförderten Maßnahmen müssen der Landeshaushaltsordnung (LHO), insbesondere den §§ 23 und 44 LHO sowie den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften genügen. Dies bedeutet u. a.:

- **Antrag vor Maßnahmebeginn:** Ein Antrag muss vor Beginn einer Maßnahme gestellt werden. Antragsformulare und die Mitteilung, welche Unterlagen ergänzend einzureichen sind, sind über die jeweilige Bewilligungsstelle erhältlich. Der Antrag ist schriftlich (bzw. auf elektronischem Weg), formgerecht, fristgerecht und vollständig einzureichen. Erst dann kann eine Bearbeitung und – bei Vorliegen der förder- und zuwendungsrechtlichen Voraussetzungen und bei Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln – Bewilligung erfolgen. Wenn dem/der Antragsteller/-in die Bewilligung vorliegt und er/sie mit dem Bescheid einverstanden ist, kann mit der Maßnahme begonnen werden.
- **Bereits geförderte Maßnahmeträger** können erneut einen Antrag auf Förderung stellen, die nach Ablauf des schon bewilligten Förderzeitraums wirksam werden soll.

- **Verwendungsnachweis:** Die Verwendung der Mittel muss nachgewiesen werden. Hierzu gibt es je nach Art der Förderung spezifische Regelungen, in welcher Form dies zu geschehen hat.

3. Zuwendungsempfänger

Die möglichen Zuwendungsempfänger sind bei den Programmbeschreibungen im Einzelnen angegeben.

Gefördert werden in der Regel je nach Förderausgestaltung arbeitslose Arbeitnehmer/-innen, Personen in Ausbildung und Beschäftigung sowie Gründerinnen und Gründer mit Wohnsitz im Land Brandenburg, Trägereinrichtungen, die im Land Brandenburg Projekte realisieren, sowie Unternehmen mit Betriebsstätte im Land Brandenburg.

4. Antragstellung/Antragsverfahren

Anträge sind – wenn nicht ausdrücklich anders angegeben – auf elektronischem Weg bei der LASA Brandenburg GmbH, Geschäftsbereich Fördermittelmanagement unter Nutzung des LASA-Portals www.lasa-brandenburg.de bzw. beim Landesamt für Soziales und Versorgung des Landes Brandenburg (LASV),

Landesvertriebenen- und Aussiedleramt/Förder- und Pflichtaufgaben unter Nutzung des LASV-Portals www.lasv.brandenburg.de zu stellen.

5. Vorschriften für eine ESF-Förderung

Neben den einschlägigen landes- und bundesrechtlichen Zuwendungsbestimmungen und dem Operationellen Programm für den ESF in Brandenburg für die Förderperiode 2007–2013 sind die Rechtsetzungen der Europäischen Union für die Umsetzung des ESF zu beachten. Dazu gehören insbesondere die Verordnungen (EG) Nr. 1081/2006, 1083/2006 und 1828/2006.

Fördergebiete des Landes Brandenburg

Sofern Maßnahmen in beiden Fördergebieten des Landes Brandenburg (Brandenburg-Nordost bzw. Brandenburg-Südwest) stattfinden sollen, ist eine getrennte Antragstellung nach Fördergebiet notwendig. Zur Region Brandenburg-Nordost gehören die Landkreise Barnim, Märkisch-Oderland, Oberhavel, Oder-Spree, Ostprignitz-Ruppin, Prignitz, Uckermark sowie die kreisfreie Stadt Frankfurt (Oder). Zur Region Brandenburg-Süd-

west gehören die Landkreise Dahme-Spreewald, Elbe-Elster, Havelland, Oberspreewald-Lausitz, Potsdam-Mittelmark, Spree-Neiße, Teltow-Fläming sowie die kreisfreien Städte Brandenburg an der Havel, Cottbus und Potsdam.

Information und Publizität

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 zur Information und Publizität (Artikel 8) zu beachten. Näheres regelt das „Merkblatt Information und Publizität für ESF-geförderte Projekte“, veröffentlicht im Internet auf der ESF-Website www.esf.brandenburg.de > ESF-Öffentlichkeitsarbeit sowie auf der Website der LASA Brandenburg GmbH unter www.lasa-brandenburg.de > Förderprogramme > Hinweise für Zuwendungsempfänger. Die Zuwendungsempfänger müssen die Teilnehmer/-innen und Maßnahmebeteiligten über die Förderung aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds und aus Mitteln des Landes Brandenburg in geeigneter Form informieren und auf diese Förderung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit (u. a. Schriftverkehr, Internet, Beschilderung am bzw. im Objekt und insbesondere

auch Information der Medien) hinweisen. Ferner sollen sie auch die Bürgerinnen und Bürger in der Region über die Ziele und Ergebnisse der Förderung mindestens zu Beginn und zum Abschluss der geförderten Maßnahmen in angemessener Weise informieren, sofern dies im Rahmen der Zuwendungsbescheide vorgegeben wurde. Aber sicherlich wird dies auch im Interesse der Träger selbst liegen.

Verzeichnis der Begünstigten

Gemäß Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 erklären sich die Begünstigten der ESF-Förderung bei Annahme der Finanzierung damit einverstanden, dass sie in das gemäß Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe d) der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 zu veröffentlichende Verzeichnis der Begünstigten aufgenommen werden. Das Verzeichnis ist auf der Brandenburger ESF-Website www.esf.brandenburg.de einzusehen.

Grundsätze der Gleichstellung und Nichtdiskriminierung

Grundsätze zur Beachtung der Gleichstellung und Nichtdiskriminierung: Gemäß Artikel 3 Buchstabe b) iii) der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 so-

wie Artikel 16 der Verordnung (EG) 1083/2006 sind Gleichstellungsaspekte auf den verschiedenen Stufen der Durchführung des ESF zu berücksichtigen und jede Form der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der Rasse oder ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung auszuschließen. Dazu gehört die angemessene Beteiligung von Gleichstellungsstellen, Interessenvertretungen und Nichtregierungsorganisationen bei der Planung und Umsetzung der ESF-geförderten Maßnahmen und Projekte.

Weiterführende Informationen zur ESF-Förderung, insbesondere die ESF-Fördergrundsätze, sind auf der Website www.esf.brandenburg.de ersichtlich.

6. Beteiligung von Dritten bei der Prüfung von Anträgen

Bestehen Zweifel – beispielsweise an der arbeitsmarktpolitischen Notwendigkeit oder wirtschaftlichen Tragfähigkeit eines Projektes –, so

behält sich das MASGF bzw. die mit der Umsetzung des jeweiligen Programms beauftragte Stelle vor, bei der Antragsbearbeitung Stellungnahmen von kompetenten Einrichtungen (Kommunen, Agenturen für Arbeit, Kammern o. Ä.) einzuholen.

Zur Beachtung

Die Angabe einer Förderung für Werbezwecke darf nur in Abstimmung mit dem MASGF bzw. mit der jeweils beauftragten Umsetzungsstelle erfolgen.





Steigerung der Anpassungs- und Wettbewerbsfähigkeit von Beschäftigten und Unternehmen

Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie zur Förderung der Kompetenzentwicklung durch Qualifizierung in kleinen und mittleren Unternehmen im Land Brandenburg vom 24. Juli 2008

Was wird gefördert?

Gefördert werden kann:

- Qualifizierung von Beschäftigten und des Managements auf Basis betrieblicher Qualifizierungsbedarfe.
- Qualifizierung in kleinen und mittleren Unternehmen in spezifischen Themenfeldern auf Basis des Bedarfs.
- Personal- und Sachausgaben für die Durchführung eines Personalchecks für Fachkräftesicherung in Unternehmen (qualifiziertes Gutachten hinsichtlich mehrerer in der Richtlinie vorgegebener Module).

Wer wird gefördert?

Kleine und mittlere Unternehmen im Sinne der jeweils gültigen Definition der Europäischen Kommission, die eine Betriebsstätte im Land Brandenburg unterhalten bzw. ein Organisationsträger (z. B. Projekt- oder Bildungsträger).

Art und Umfang der Förderung

Die Zuwendung erfolgt als Zuschuss im Rahmen einer Projektförderung als Anteilsfinanzierung.

Zuwendungsfähige Ausgaben:

- Ausgaben für Qualifizierungen von Beschäftigten und des Managements entsprechend Qualifizierungsbedarfsanalyse (jährlich 300 Euro bis max. 3.000 Euro pro Teilnehmer oder Teilnehmerin) und notwendige Kinderbetreuungsausgaben.
- Ausgaben für Qualifizierung in kleinen und mittleren Unternehmen in spezifischen Themenfeldern (jährlich 300 bis max. 10.000 Euro pro gefördertem Unternehmen) und notwendige Kinderbetreuungsmaßnahmen.
- Personal- und Sachausgaben zur Durchführung eines Personalchecks für Fachkräftesicherung; Förderung pro Kleinstunternehmen (5 bis 9 Beschäftigte) mit 300 Euro bis zu 1.000 Euro, pro kleinen Unternehmen (10 bis 49 Beschäftigte) mit 300 Euro bis zu 2.000 Euro und pro mittleren Unternehmen (50 bis 249 Beschäftigte) mit 300 Euro bis zu 4.000 Euro.

Bei Antragstellung durch Unternehmen können Ausgaben für externe Qualifizierungsleistungen, bei Antragstellung durch Organisationsträger Personal- und Sachausgaben für die Qualifizierung gefördert werden.

Der Eigenanteil der Betriebe beträgt mindestens 30 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

Die Lohnkosten für die Teilnehmer und Teilnehmerinnen während der Maßnahme werden nicht als Eigenanteil angerechnet. Soweit Bildungsträger im Rahmen der Qualifizierung Räume und Material der Unternehmen nutzen, sind die daraus entstehenden Kosten nicht zuwendungsfähig.

Geltungsdauer der Richtlinie/ Förderung

01.07.2008 bis 31.12.2010

Veröffentlichung

Amtsblatt für Brandenburg Nr. 35 vom 3. September 2008

Antragsverfahren

Anträge sind über das Internet-Portal der Landesagentur für Struktur und Arbeit (LASA) Brandenburg GmbH zu stellen (siehe Online-Antragsverfahren unter www.lasa-brandenburg.de).

Aufgrund der veränderten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen sind für eine einfache und flexible Antragstel-

lung die in der Richtlinie genannten Antragstermine zeitweise ausgesetzt. Eine Frist von sechs Wochen zwischen Vorlage des vollständigen elektronischen Antrages und dem beabsichtigtem Maßnahmebeginn ist jedoch zwingend zu beachten.

Kontakt

Für Rückfragen können Sie sich wenden an das Callcenter der LASA Brandenburg GmbH
Tel.: 0331 6002-200
Fax: 0331 6002-400
E-Mail: lasa@lasa-brandenburg.de
www.lasa-brandenburg.de

Was wird gefördert?

Die Förderung zielt auf die Erschließung von Beschäftigungsmöglichkeiten in Brandenburger Unternehmen, um die nachhaltige Eingliederung von arbeitslosen Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit abgeschlossener Berufsausbildung in den Arbeitsmarkt zu verbessern.

- Durch betriebliche Kompetenzentwicklung im Bereich Personal- und Organisationsentwicklung sollen Arbeitsplätze für Jugendliche erschlossen werden. Unternehmen erhalten im Rahmen der Förderung gezielt Unterstützung beim Erkennen von latenten Beschäftigungspotenzialen sowie Beratung zu flexiblen Arbeitszeit- und Organisationsmodellen.
- Unternehmen erhalten vom Projektteam zudem Unterstützung bei der Suche nach geeigneten Bewerberinnen und Bewerbern sowie bei der Durchführung des Auswahlverfahrens, Hilfe bei der Ermittlung des Qualifizierungsbedarfs und der Auswahl entsprechend geeigneter Bildungsträger für die Qualifikation der Jugendlichen, aber auch Informationen zu Fördermöglichkeiten. Das Förderangebot trägt somit auch dazu bei, Unternehmen bei

der Suche nach geeigneten Fachkräften zu unterstützen.

- Für die arbeitslosen Jugendlichen wird Beratung und Betreuung gefördert. Zudem kann eine Nachbetreuung bis zu sechs Monate nach der Einstellung erfolgen. Zudem können Zuwendungen für passgenaue Qualifizierungen gewährt werden. Als eine spezielle Form der Qualifizierung werden auch Auslandspraktika der Jugendlichen gefördert (transnationaler Ansatz). Förderfähig sind bezogen auf diese Praktika im Ausland die sprachliche/landeskundliche Vorbereitung, Reisekosten, Kosten für Unterkunft, Verpflegung, Versicherungen, die Betreuung im Ausland, Qualifizierungen im Ausland, die Vermittlung des Praktikumsplatzes und Aufwendungen für die Organisation.
- In Ergänzung zur Landesförderung können durch die Agenturen für Arbeit bzw. Einrichtungen für Grundversicherung Eingliederungszuschüsse gewährt werden.

Wer wird gefördert?

- Unternehmen (ausschließlich KMU), die eine Betriebsstätte im Land Brandenburg unterhalten.
- Arbeitslose und von Arbeitslosig-

keit bedrohte Jugendliche mit abgeschlossener Berufsausbildung (i. d. R. bis zum vollendeten 25. Lebensjahr, ein Drittel der Teilnehmerinnen und Teilnehmer kann zwischen 25 und 30 Jahre alt sein).

Art und Umfang der Förderung

Die Förderung wird als Projektförderung in Form einer Fehlbedarfsfinanzierung mit Zuwendungen als Zuschüsse ausgereicht. Förderfähig sind Personal- und Sachkosten im Rahmen der Beratung/Projektsteuerung und Qualifizierung während der gesamten Projektlaufzeit.

- Die Fördersumme für Beratung (inkl. Nachbetreuung) beträgt durchschnittlich bis zu 2.500 Euro pro Teilnehmerin bzw. Teilnehmer.
- Für Qualifizierungen wird ein durchschnittlicher Zuschuss in Höhe von 775 Euro pro Qualifizierung gefördert. Allerdings (Zuwendungsvoraussetzung) muss sich das einstellende Unternehmen mit einem Eigenanteil an den Qualifizierungskosten in Höhe von mindestens 30 Prozent beteiligen.
- Auslandspraktika: Pro Jugendlichen werden maximal 9.745 Euro (für sechs Monate) gewährt.

Geltungsdauer der Förderung

01.01.2009 bis 31.12.2009
Eine Verlängerung der Förderung ist beabsichtigt.

Antragsweg

Für die Inanspruchnahme von Beratungsleistungen bedarf es seitens der Unternehmen und Jugendlichen keiner Antragstellung.

Die Beantragung und Bereitstellung der Zuschüsse für Qualifizierungen, einschließlich Auslandspraktika, erfolgt über die Geschäftsstellen des Projektes „Einstiegszeit“. Informationen zu den Geschäftsstellen sind zu finden unter www.etz-brandenburg.de. Eingliederungszuschüsse sind bei der jeweils zuständigen Agentur für Arbeit bzw. Einrichtung für Grundsicherung zu beantragen.

Kontakt

Für Rückfragen können Sie sich wenden an das Callcenter der LASA Brandenburg GmbH
Tel.: 0331 6002-200
Fax: 0331 6002-400
E-Mail: lasa@lasa-brandenburg.de
www.lasa-brandenburg.de

Was wird gefördert?

Im Rahmen einer Modellförderung wurde bei der LASA Brandenburg die „Servicestelle Arbeitswelt und Elternzeit“ eingerichtet. Das Modellprojekt will dazu beitragen, die Bedürfnisse von Müttern und Vätern in Zusammenhang mit Mutterschutz und Elternzeit mit den unternehmerischen Interessen in eine gute Balance zu bringen. Die umfassenden Service- und Beratungsangebote der Servicestelle richten sich an Arbeitgeber und Beschäftigte gleichermaßen. Die Servicestelle berät zu Ansprüchen im Zusammenhang mit Mutterschutz und Elternzeit, gesundheitlichen Aspekten und finanziellen Folgen, die für Mütter und junge Eltern zu beachten sind. Es wird Beratung zur Planung der Zeit nach der Geburt angeboten oder über Möglichkeiten informiert, welche die Rückkehr an den Arbeitsplatz erleichtern helfen, wie zum Beispiel Qualifizierungsmaßnahmen.

Arbeitgebern bietet die Servicestelle in Zusammenarbeit mit den Agenturen für Arbeit auch Unterstützung bei einer Vertretungsregelung zur personellen Überbrückung der Ausfallzeiten während Mutterschutz und Elternzeit an. Auf Wunsch und in Ab-

sprache mit allen Beteiligten können die Mitarbeiterinnen der Servicestelle in Konflikten, die in Zusammenhang mit Mutterschutz und Elternzeit im Betrieb entstehen, auch moderierend tätig werden.

Geltungsdauer der Richtlinie/ Förderung

Zunächst bis Ende 2009.
Eine Weiterförderung ist vorgesehen.

Kontakt

LASA Brandenburg GmbH
Servicestelle Arbeitswelt und Elternzeit
Wetzlarer Straße 54
14482 Potsdam
Telefon-Hotline: 0331 6002266
Fax: 0331 6002400
E-Mail: lasa@lasa-brandenburg.de
www.arbeitswelt-elternzeit.de

Vereinbarkeit von Beruf und Familie Implementierung familienbewusster Personalpolitik mit dem audit berufundfamilie®

Was wird gefördert?

Das Land Brandenburg fördert kleine und mittlere Unternehmen bei der Implementierung einer familienbewussten Personalpolitik. Ziel der Förderung ist es, dass sich die Unternehmen auditieren lassen. Die Auditierung soll dazu beitragen, dass Beschäftigte und Unternehmen von einer familienbewussten Personalpolitik profitieren. Das audit unterstützt Arbeitgeber darin, Unternehmensziele und Interessen der Beschäftigten in eine tragfähige und wirtschaftliche Balance zu bringen. Unternehmen, die sich auditieren lassen wollen, erhalten von der berufundfamilie gGmbH

- eine gezielte Analyse des Entwicklungspotenzials,
- passgenaue Angebote und Lösungen für ihr Unternehmen,
- ein betrieblich sinnvolles Gesamtkonzept,
- ein Instrument zur Kontrolle der Ziele und Maßnahmen,
- eine Bestätigung für das Engagement im Bereich Vereinbarkeit von Beruf und Familie.

Wer wird gefördert?

Unternehmen mit bis max. 250 Beschäftigten (Anzahl der Beschäftigten

im Brandenburger Betrieb, wenn der Geschäftssitz sich in einem anderen Bundesland befindet), nicht erwerbswirtschaftliche Einrichtungen, juristische Personen des öffentlichen Rechts bei Zusätzlichkeit der Förderung und wenn die Aufgaben über die Aufgaben der juristischen Person hinausgehen.

Art und Umfang der Förderung

Die zu auditierenden KMU beteiligen sich mit mindestens 30 Prozent an den Durchführungskosten der Auditierung.

Geltungsdauer der Richtlinie/ Förderung

Januar 2009 bis Ende 2010

Antragsverfahren

Die Fördermittel erhält der bereits ausgewählte Projektträger berufundfamilie gGmbH.

Für die Inanspruchnahme der geförderten Auditierung bedarf es seitens der Unternehmen keiner Antragstellung.

Kontakt

An einer Auditierung interessierte Unternehmen können sich wenden an die LASA Brandenburg GmbH
Tel.: 0331 6002-200
Fax: 0331 6002-400
E-Mail: lasa@lasa-brandenburg.de
www.lasa-brandenburg.de

oder direkt an die
berufundfamilie gGmbH
Feldbergstraße 21
60323 Frankfurt am Main
Lucie Perrot
Tel.: 069 300388-13
E-Mail: l.perrot@beruf-und-familie.de
www.beruf-und-familie.de

Förderung des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie zur qualifizierenden Beratung von Gründungswilligen in der Vorgründungsphase, von Existenzgründerinnen und -gründern in der Startphase sowie bei der Begleitung von Unternehmensnachfolgen

Das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie (MASGF) fördert einerseits die qualifizierende Beratung von Gründungswilligen in der Vorgründungsphase sowie von Existenzgründerinnen und -gründern in der Startphase durch „Lotsendienste“, andererseits die Begleitung durch Unternehmensnachfolgen durch Beratungsstellen für die Unternehmensnachfolge aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds und des Landes Brandenburg.

A) Förderung von „Lotsendiensten“

Was wird gefördert?

1. Gefördert werden die auf eine Existenzgründung abzielenden vorbereitenden Qualifizierungs- und Beratungsleistungen für Gründungswillige in der Vorgründungsphase, die Qualifizierungs- und Beratungsleistungen von Existenzgründer/-innen in der Startphase (Coaching) sowie die Organisation des Begleitprozesses durch regionale bzw. zielgruppenspezifische „Lotsendienste“ („Lotsendienste“ für Migrantinnen und Migranten sowie „Lotsendienste“ an den Hochschulen).
2. Gefördert werden für Gründungswillige
 - a) Assessments (im Sinne von Potenzialanalysen) von durchschnittlich vier Tagen zur Feststellung der individuellen Eignungen sowie
 - b) Maßnahmen, die während einer Vorgründungsphase von durchschnittlich vier Monaten (bei den Hochschullotsendiensten von durchschnittlich neun Monaten) eine qualifizierende Beratung sicherstellen.

3. Gefördert wird für Existenzgründerinnen und -gründer

- a) begleitendes individuelles Coaching im Rahmen einer Startphase von einem Jahr nach der Gründung für die Dauer von einem halben Jahr.

Die Leistungen nach Nummer 2 und 3 dürfen nicht von den „Lotsendiensten“ selbst, sondern sollen von den am Netzwerk Beteiligten erbracht werden, die vom Zuwendungsempfänger unabhängig sind.

Art und Umfang der Förderung

1. Gefördert werden Personal- und Sachausgaben für „Lotsendienste“.
2. Es werden folgende Ausgaben für Honorarleistungen gefördert, jedoch nicht mehr als die tatsächlich getätigten Ausgaben:
 - a) die Ausgaben, die externen Leistungserbringern für die Durchführung von Assessments für Gründungswillige entstehen: bis zu 900 Euro je Tag für durchschnittlich vier Tage je Assessment, maximal 10 Assessments pro Jahr. Ein Assessment ist mit mindestens 7 bis maximal 12 Teilnehmer/-innen durchzuführen,

b) die Ausgaben, die externen Leistungserbringern für die qualifizierende Beratung der Gründungswilligen während der Vorgründungsphase entstehen: durchschnittlich 1.600 Euro je Gründungswillige/-n,

c) für die „Lotsendienste“ an den Hochschulen die Aufgaben, die externen Leistungserbringern für die qualifizierende Beratung der Gründungswilligen während der Vorgründungsphase entstehen: durchschnittlich 2.600 Euro je Gründungswillige/-n,

d) die Ausgaben, die externen Leistungserbringern für die qualifizierende Beratung der Existenzgründerinnen und -gründer (Coaching) in der Startphase entstehen: bis zu 450 Euro je Existenzgründerin/-gründer pro Tag für höchstens drei Tage.

Welche Voraussetzungen sind zu erfüllen?

1. Die Zuwendungsempfänger bieten „Lotsendienste“ für Gründungswillige in der Vorgründungsphase sowie Existenzgründerinnen und -gründer in der Startphase. Die „Lotsendienste“ umfassen insbesondere:

- a) Betreuung von Gründungswilligen in der Vorgründungsphase einschließlich Erstberatungsgespräch mit Analyse des Gründungsvorhabens und Feststellung der Eignung des Gründungswilligen (Unternehmerpersönlichkeit) sowie Organisation der Assessments,
 - b) Betreuung von Existenzgründerinnen und -gründern in der Startphase (Coaching),
 - c) Öffentlichkeitsarbeit,
 - d) Organisation von Hilfen für die Kinderbetreuung im Bedarfsfall,
 - e) Aufbau, Fortsetzung und Beteiligung an Netzwerken mit den externen Leistungserbringern und sonstigen Akteuren im Gründungsbereich, mit den Gründungswilligen und Existenzgründer/-innen. Bei den „Lotsendiensten“ für die Migrantinnen und Migranten sind die Netzwerkaktivitäten unter migrantenspezifischen Aspekten, bei den „Lotsendiensten“ an den Hochschulen unter hochschulspezifischen Aspekten auszugestalten.
2. Bei sämtlichen „Lotsendiensten“ muss das Angebot einer spezifischen Beratung und Qualifizierung von Frauen vorgehalten werden. Zu den Aufgaben der „Lotsendienste“ gehört es insbesondere,

- a) spezifische Angebote für Frauen vorzuhalten, um die bei einem Teil der Frauen aufgrund ihrer gesellschaftlichen oder familiären Situation resultierenden besonderen Schwierigkeiten bei der Existenzgründung/Unternehmensführung beheben zu können,
 - b) frauenspezifische Netzwerke aufzubauen, fortzusetzen oder sich daran zu beteiligen.
3. Die „Lotsendienste“ für die Migrantinnen und Migranten haben zudem die Aufgabe, spezifische Angebote für Migrantinnen/Migranten unter Berücksichtigung der soziokulturellen und beruflichen Erfahrungen und der sprachlichen Kenntnisse vorzuhalten.
4. Die „Lotsendienste“ an den Hochschulen haben zusätzlich die Aufgabe,
- a) Geschäftsideen für innovative wissensintensive und/oder technologieorientierte Existenzgründungen aufzuspüren und zu analysieren,
 - b) mit im Land Brandenburg ansässigen außeruniversitären Forschungseinrichtungen und anderen an den Hochschulen ansässigen Gründungsaktivitäten zusammenzuarbeiten.

Die Maßnahmen müssen sich an Gründungswillige sowie Existenzgründerinnen und -gründer richten, die entweder an einer Hochschule im Land Brandenburg studieren, innerhalb der letzten drei Jahre ihr Studium an einer Hochschule im Land Brandenburg abgeschlossen haben (Alumni) oder als wissenschaftliche Mitarbeiter/-innen an der Hochschule beschäftigt sind und eine Gründung im Land Brandenburg beabsichtigen.

- 5. Die Zuwendungsempfänger für die „regionalen Lotsendienste“ müssen in dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt ansässig sein, in dem oder der sie „Lotsendienste“ übernehmen. Pro Region wird ein Zuwendungsempfänger gefördert.
- 6. Der Zuwendungsempfänger für den „Lotsendienst“ für die Migrantinnen und Migranten muss im Land Brandenburg ansässig sein.
- 7. „Lotsendienste“ können nur die Gründungswilligen unterstützen, die erwerbslos oder (sozialversicherungspflichtig bzw. geringfügig) beschäftigt sind, ihren Hauptwohnsitz im Land Brandenburg haben und eine Gründung im Land Brandenburg beabsichtigen.

- 8. Die Zuwendungsempfänger für die „Lotsendienste“ an den Hochschulen müssen im Land Brandenburg ansässig sein. Pro Hochschule wird ein Zuwendungsempfänger gefördert; jedoch kann auch ein gemeinsamer „Lotsendienst“ für mehrere Hochschulen gebildet werden.
- 9. Die „Lotsendienste“ sind verpflichtet, die Gründungswilligen zu mindestens einem Beratungsgespräch an die jeweilige Kammer zu verweisen.

B) Unternehmensnachfolge

Was wird gefördert?

- 1. Gefördert werden die Qualifizierungs- und Beratungsleistungen für Übergeber/-innen und Übernehmer/-innen im Rahmen der Moderation des Unternehmensnachfolgeprozesses.
- 2. Gefördert werden für Übergeber/-innen und Übernehmer/-innen:
 - a) Beratungs- und Qualifizierungsleistungen während des Unternehmensnachfolgeprozesses,
 - b) begleitendes individuelles Coaching.

Die Leistungen nach Nummer 2 a) und b) dürfen nicht von den Beratungsstellen für die Unternehmensnachfolge selbst, sondern sollen von den am Netzwerk Beteiligten erbracht werden, die vom Zuwendungsempfänger unabhängig sind.

Art und Umfang der Förderung

1. Förderfähig sind die Personal- und Sachausgaben für die Moderation des Unternehmensnachfolgeprozesses.
2. Es werden folgende Ausgaben für Honorarleistungen gefördert, jedoch nicht mehr als die tatsächlich getätigten Ausgaben:
die Ausgaben, die externen Leistungserbringern für die qualifizierende Beratung und/oder Coaching des Übergebers/der Übergeberin und des Übernehmers/der Übernehmerin entstehen, höchstens jedoch 750 Euro je Tag für höchstens 18 Tage, wobei diese Leistungen für den Unternehmer/die Unternehmerin bis zu sieben Beratungstage umfassen dürfen.

Zur Sicherung der Gesamtfinanzierung für den Qualifizierungsanteil ist ein Eigenanteil der be-

günstigten kleinen und mittleren Unternehmen von mindestens 20 Prozent an den zuschussfähigen Gesamtausgaben zu erbringen.

Welche Voraussetzungen sind zu erfüllen?

1. Die Moderation des Unternehmensnachfolgeprozesses umfasst folgende Aufgaben:
 - a) Erstberatung von Übergeberinnen und Übergebern,
 - b) Erstellung eines Unternehmenschecks (Feststellung der Geeignetheit des Betriebes für einen Unternehmensübergang),
 - c) Betreuung von Übergeber/-in und Übernehmer/-in,
 - d) Aufbau oder Fortsetzung der Aktivitäten zur Bildung eines spezifischen Netzwerkes für Unternehmensnachfolgeprozesse,
 - e) Öffentlichkeitsarbeit,
 - f) Steigerung der Akzeptanz von Frauen als Übernehmerinnen.
2. Förderfähig sind Maßnahmen für Unternehmen im Land Brandenburg, die innerhalb des Förderzeitraumes von bis zu 24 Monaten an einen Unternehmer/eine Übernehmerin rechtsverbindlich übergeben werden sollen, sowie die qualifizie-

rende Beratung des Übernehmers/der Übernehmerin. Pro Kammerbezirk wird ein Zuwendungsempfänger gefördert.

C) Gemeinsame Regelungen

Wer wird gefördert?

Juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, die „Lotsendienste“ für Gründungswillige sowie Existenzgründerinnen und -gründer anbieten oder Unternehmensnachfolgen im Rahmen eines Moderationsprozesses begleiten.

Die Förderung erfolgt auf der Grundlage der noch zu veröffentlichenden Richtlinie sowie der einschlägigen Vorschriften der Europäischen Kommission und der Landeshaushaltsordnung.

Welche zusätzlichen Voraussetzungen sind zu erfüllen?

Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist ausgeschlossen, wenn für dasselbe Vorhaben Zuschüsse aus anderen öffentlichen Mitteln gewährt werden oder gewährt worden sind.

Gründungswillige, die bereits eine Förderung nach der Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen zur qualifizierenden Beratung von Existenzgründerinnen und -gründern in der Vorgründungsphase vom 10. Februar 2004 – Richtlinie A –, nach der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft zur Förderung von begleitender Beratung (Coaching) kleiner und mittlerer Unternehmen in der Nachgründungsphase (CoNaG) vom 19. Februar 2004 – Richtlinie B –, nach der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft zur Förderung der Unternehmensaktivitäten und der Markterschließung im In- und Ausland von kleinen und mittleren Unternehmen (Markterschließungsrichtlinie) vom 19. Juni 2006 oder der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft zur Förderung der Unternehmensaktivitäten von kleinen und mittleren Unternehmen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (Beratungsrichtlinie) vom 10. April 2006 erhalten haben, dürfen nicht nach dieser Richtlinie unterstützt werden. Dies gilt nicht für diejenigen Existenzgründerinnen und -gründer, die lediglich eine Förderung nach der Richtlinie A erhalten haben, aber keine Förderung nach der Richtlinie B.

Geltungsdauer der Förderung

01.03.2007 bis 28.02.2010
Eine Weiterförderung ist ab 01.03.2010 im Rahmen einer neuen Existenzgründungsrichtlinie vorgesehen.

Veröffentlichung

Amtsblatt für Brandenburg Nr. 9 vom 7. März 2007

Antragsverfahren

Das Antragsverfahren ist abgeschlossen.

Kontakt

Für Rückfragen können Sie sich wenden an das Callcenter der LASA Brandenburg GmbH
Tel.: 0331 6002-200
Fax: 0331 6002-400
E-Mail: lasa@lasa-brandenburg.de
www.lasa-brandenburg.de

Weiterhin können Sie Rückfragen richten an
Frau Heydebreck
Tel.: 0331 6002-347

Was wird gefördert?

Gefördert werden Gründerwerkstätten für junge Leute, die Existenzgründungen Jugendlicher bis zum vollendeten 27. Lebensjahr unterstützen und befördern (landesweit drei Projekte – eins je Kammerbezirk mit mindestens zwei Gründerwerkstätten). Die Angebote der Gründerwerkstätten umfassen:

- Gesteuerte Gründungsvorbereitung – je nach individuellem Bedarf der jungen Gründer/-innen im sogenannten „Business-Inkubator“ (im Team mit entsprechend räumlicher, technischer und kommunikativer Infrastruktur) oder in Form einer offenen Individualberatung,
- Begleitung nach der Gründung,
- Beratungs- und Qualifizierungsangebote,
- Zugang zu Mikrokrediten,
- Vermittlung von Startpartnern/Mentoren,
- Kinderbetreuung (bei Bedarf),
- Einbindung der Gründerwerkstätten in Gründungsnetzwerke und Netzwerke der Jugend- und Arbeitsmarktpolitik,
- Präsentation von Gründungen im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit.

Wer wird gefördert?

Kammerbezirk Potsdam: IQ-Gesellschaft für innovative Qualifizierung e. V. Berlin (Projekt „enterprise“).

Kammerbezirk Frankfurt (Oder): STIC Wirtschaftsfördergesellschaft Märkisch-Oderland mbH (Projekt „Young Companies“).

Kammerbezirk Cottbus: Puls e. V. (Projekt „Zukunft Lausitz“).

Art und Umfang der Förderung

Die Förderung wird als Projektförderung in Form einer Fehlbedarfsfinanzierung mit Zuwendungen als Zuschüsse ausgereicht.

Gefördert werden

- Personalkosten und
- Sachkosten

als laufende Projektausgaben. Der Fördersatz beläuft sich auf bis zu 10.000 Euro je Gründung*. Teilnehmerbezogene Ausgaben (Unterhaltsgeld, Fahrgeld) werden nicht gefördert. Eine Ausnahme bilden Kinderbetreuungskosten, die durch die Teilnahme an den hier geförderten Maßnahmen entstanden sind. Sie werden zu 100 Prozent in Höhe der tatsächlich entstandenen Ausgaben,

höchstens jedoch bis zu 2.000 Euro pro Teilnehmer/-in, erstattet.

Geltungsdauer der Förderung

Bis 28.02.2010; Weiterförderung ab 01.03.2010 im Rahmen einer gemeinsamen Existenzgründungsrichtlinie

Antragsverfahren

Das Antrags- und Bewilligungsverfahren für die Auswahl der Projektträger ist abgeschlossen.

Gründungsinteressierte Jugendliche können die Angebote der Gründerwerkstätten kostenlos nutzen. Hierfür bedarf es keiner Antragstellung seitens der Jugendlichen.

Kontakt

Für Rückfragen können Sie sich wenden an das Callcenter der LASA Brandenburg GmbH
Tel.: 0331 6002-200
Fax: 0331 6002-400
E-Mail: lasa@lasa-brandenburg.de
www.lasa-brandenburg.de

* Als Gründung zählt eine Gewerbeanmeldung oder Steuernummer vom Finanzamt plus die Aufnahme der unternehmerischen Tätigkeit, d. h. die Aufnahme einer nachhaltigen Tätigkeit mit Absicht der Gewinnerzielung.

Was wird gefördert?

Gefördert werden Kompetenzzentren zur Stärkung kulturwirtschaftlicher Potenziale von Künstler/-innen und Kunstschaffenden. Die Angebote der Kompetenzzentren umfassen:

- Unterstützung von Existenzgründer/-innen, selbstständigen Künstler/-innen, Kulturschaffenden und Freiberufler/-innen sowie von kulturaffinen Unternehmen bei der Entwicklung und Vermarktung ihrer Leistungsangebote durch Gründungsberatung, Unterstützung bei der Konzeptentwicklung, Förderung unternehmerischer Potenziale, Klärung von Marktzugängen, Unterstützung bei Finanzierungszugängen.
- Berufsbegleitende Qualifizierung von Entscheidungsträger/-innen und Mitarbeiter/-innen aus Kultureinrichtungen und kulturaffinen Unternehmen, insbesondere zur Entwicklung wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe, Unternehmenskooperationen, Marketing und Werbung sowie Organisationsentwicklung.
- Stärkung der strategischen Kompetenzen für Kulturorganisationen und kulturaffine Unternehmen durch Beratung und Coaching.

Wer wird gefördert?

Gesellschaft für innovative Qualifizierung IQConsult GmbH Berlin (Angebot in Potsdam für die Region Süd-West und in Oranienburg für die Region Nord-Ost).

Art und Umfang der Förderung

Die Förderung wird als Projektförderung in Form einer Fehlbedarfsfinanzierung mit Zuwendungen als Zuschüsse ausgereicht.

Gefördert werden Personal- und Sachkosten soweit sie für die Erfüllung des Zweckes erforderlich sind.

Dauer der Förderung

Bis 31.08.2009

Eine Verlängerung der Förderung des Projektes darüber hinaus ist vorgesehen.

Antragsverfahren

Das Antrags- und Bewilligungsverfahren für die ausgewählten Projekte ist abgeschlossen. An einer Förderung interessierte Künstler/-innen, Kunstschaffende und kulturaffine Unternehmen können die Projektangebote

nutzen. Hierfür bedarf es keiner Antragstellung.

Kontakt

Für Rückfragen können Sie sich wenden an das Callcenter der LASA Brandenburg GmbH
Tel.: 0331 6002-200
Fax: 0331 6002-400
E-Mail: lasa@lasa-brandenburg.de
www.lasa-brandenburg.de

sowie
Ministerium für Wissenschaft,
Forschung und Kultur:
Herr Ruben, Referat 32
Tel.: 0331 866-4921

Was wird gefördert?

- Es werden Projekte gefördert,
- die der Entwicklung neuer, insbesondere originärer und unverwechselbarer Produkte, Märkte und Absatzwege durch Künstler/-innen dienen, gleichzeitig deren unternehmerische Potenziale verbessern, damit zum Erhalt oder der Schaffung von Arbeitsplätzen beitragen bzw. die Strategiefähigkeit von Unternehmen verbessern;
 - die das wirtschaftliche Handeln, die Effizienz oder die Wettbewerbsfähigkeit von Künstler/-innen, Kulturschaffenden, Kultureinrichtungen und Unternehmen im Kulturbereich erhöhen und damit vorhandene Arbeitsplätze stabilisieren bzw. neue Arbeitsplätze schaffen. Insbesondere kommen in Betracht die Kompetenzentwicklung (z. B. Managementberatung) beim Aufbau wirtschaftlicher Geschäftsbereiche bzw. der Ausgründung wirtschaftlicher Einheiten sowie die Entwicklung von Kooperationen und Organisationsmodellen;
 - die die Entwicklung vernetzter kunst- und kulturtouristischer Dienstleistungen fördern und damit sowohl die touristischen Potenziale der Regionen und Städte stärken

als auch der regionalen Verankerung spezifischer Potenziale aus Kunst und Kultur dienen.

Darüber hinaus werden berufs begleitende Qualifizierungsmaßnahmen und Beratungsangebote für Beschäftigte im Kulturbereich (z. B. berufliche Weiterbildung im Kulturmanagement, Kulturtourismus, Marketing usw.) zur Erhöhung der Verbleibs- und Aufstiegschancen des Einzelnen gefördert.

Für dieses Programm stehen in den Jahren 2009 bis 2011 Fördermittel in Höhe von 2,6 Millionen Euro aus dem Europäischen Sozialfonds bereit.

Wer wird gefördert?

Arbeitslose Personen, Beschäftigte mit Qualifikationsbedarf sowie freiberuflich tätige Künstlerinnen und Künstler, Beschäftigte und Geschäftsführer/-innen von Vereinen, Stiftungen und Unternehmen aus den Bereichen Kunst, Kultur und Kulturwirtschaft sowie Brandenburger Gründer/-innen im Kulturbereich.

Die geförderten Personen müssen ihren Hauptwohnsitz und die geförderten Unternehmen ihren Sitz im Land Brandenburg haben.

Die genauen Förderbedingungen entnehmen Sie bitte der Richtlinie auf der Website www.esf.brandenburg.de.

Art und Umfang der Förderung

Die Förderung umfasst einen anteiligen Zuschuss zu den projektbezogenen Personal- und Sachkosten.

Der Fördersatz für jedes Einzelvorhaben beträgt maximal 75 Prozent der Gesamtkosten des Projekts. Der Antragsteller muss eine Kofinanzierung in Höhe von mindestens 25 Prozent der Gesamtsumme sicherstellen.

Geltungsdauer der Richtlinie/ Förderung

01.04.2009 bis 31.12.2011

Veröffentlichung

Amtsblatt für Brandenburg Nr. 13 vom 8. April 2009

Antragsverfahren

Die Antragsberechtigten können erstmalig bis zum 15. Mai 2009 beim MWFK einen Antragsentwurf einreichen, aus dem sich entnehmen lässt, in welcher Weise das Vorhaben zum Erreichen der Förderziele der Richtlinie beitragen soll. Sofern das zur Verfügung stehende Mittelkontingent es zulässt, können im Einzelfall auch später gestellte Anträge noch berücksichtigt werden. In den Folgejahren teilt das Ministerium auf seiner Internetpräsenz mit, bis zu welchem Datum erneut Anträge eingereicht werden können.

Durch das MWFK erfolgt die fachliche Prüfung der eingereichten Konzepte. Das MWFK informiert die Bewerber über das Ergebnis der Prüfung. Bei einer positiven Bewertung werden die ausgewählten Bewerber aufgefordert, einen Antrag über das Internet-Portal der Landesagentur für Struktur und Arbeit (LASA) Brandenburg GmbH zu stellen (s. Online-Antragsverfahren unter www.lasa-brandenburg.de). Formulare hierfür sind im Internet unter www.lasa-brandenburg.de abrufbar.

Kontakt

Ministerium für Wissenschaft,
Forschung und Kultur (MWFK)
Referat 32 (Kulturentwicklung
und Kulturfinanzierung)
Thomas Ruben
Tel.: 0331 8664921
Fax: 0331 8664903
thomas.ruben@mwfk.brandenburg.de

Referat 11 (Koordinierung ESF-Pro-
gramme im MWFK)
Michaela Schubert
Tel.: 0331 8664643
Fax: 0331 8664644
michaela.schubert@mwfk.brandenburg.de



Verbesserung des Humankapitals

Was wird gefördert?

Förderfähig sind Maßnahmen, die nachhaltig zur Entwicklung der nachfolgenden Programmschwerpunkte beitragen:

- Maßnahmen zur Verbesserung des Übergangs von der Schule zur Hochschule mit dem Ziel der Steigerung der Studierquote und der Absolventenquote in Brandenburg.
- Maßnahmen zur Verbesserung des Übergangs von der Hochschule in die Berufstätigkeit – Career Services mit dem Ziel der Verbesserung der Verbleibsquote von Hochschulabsolventen in Brandenburg.
- Lebenslanges Lernen – Familiengerechte Hochschule mit dem Ziel der Erhöhung des Frauenanteils bei höheren wissenschaftlichen Qualifikationsstufen (Promotion, Habilitation u. a.).

Im Rahmen dieses Programmschwerpunktes soll u. a. eine nachhaltige Nachwuchsförderung in Forschung und Lehre gezielt Personen, insbesondere Frauen, im Anschluss an den Studienabschluss für die in Brandenburg bestehenden Bedarfe weiter qualifizieren. Ein weiteres wesentliches Ziel besteht auch darin, strukturelle Hemmnisse bei der Herstellung

von Chancengleichheit in Forschung und Lehre zu überwinden und die Anteile der Frauen in allen, insbesondere aber in den höheren wissenschaftlichen Qualifikationsstufen zu vergrößern. Flankierend sollen Projekte verstärkt dazu beitragen, Studium und Beruf an den Brandenburger Hochschulen mit dem Familienleben vereinbar zu gestalten.

Wer wird gefördert?

Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen sowie gemeinnützige Vereine zur Förderung von Wissenschaft und Forschung im Land Brandenburg.

Die Förderung unternehmerischer Tätigkeit ist ausgeschlossen.

Art und Umfang der Förderung

Zuwendungsart: Projektförderung; Finanzierungsart: Anteilsfinanzierung; Form der Zuwendung: nicht rückzahlbarer Zuschuss.

Zuschussfähig sind projektbezogene Personal- und Sachausgaben, die über gesetzlich vorgeschriebene Aufgaben hinausgehen sowie außerhalb bestehender nationaler Fördermöglichkeiten entstehen. Nicht zuschuss-

fähig sind insbesondere Ausgaben für Investitionen, Bankspesen, Darlehens- und Kontokreditzinsen; sonstige Finanzausgaben, Provisionen, Abschreibungen, freiwillige Versicherungen.

Gefördert werden Vorhaben mit einem Förderumfang von mindestens 10.000 Euro und höchstens 500.000 Euro Gesamtausgaben. Der maximale Fördersatz für jedes Einzelvorhaben beträgt 75 Prozent.

Es können nur solche Vorhaben realisiert werden, die entweder abschließenden Charakter haben oder für die eine Verstetigung ausschließlich durch Leistungen des Antragstellers vorgesehen ist. Eine Förderung kann auch über einen Zeitraum von bis zu drei Jahren beantragt werden. Im Ausnahmefall ist bei erfolgreicher Zwischenevaluierung eine Verlängerung des Durchführungszeitraums möglich.

Geltungsdauer der Richtlinie/ Förderung

15.07.2007 bis 14.07.2009

Eine Verlängerung der Richtlinie ist vorgesehen.

Veröffentlichung

Amtsblatt für Brandenburg Nr. 32 vom 15. August 2007

Antragsverfahren

Die Antragsberechtigten konnten erstmalig bis zum 1. August 2007 beim MWFK einen Antragsentwurf einreichen. Sofern das zur Verfügung stehende Mittelkontingent es zulässt, können auch später gestellte Anträge noch berücksichtigt werden. In den Folgejahren teilt das Ministerium auf seiner Internetpräsenz mit, bis zu welchem Datum erneut Anträge eingereicht werden können.

Durch das MWFK erfolgt die fachliche Prüfung der Konzepte. Das MWFK informiert die Bewerber über das Ergebnis der Prüfung. Bei einer positiven Bewertung werden die ausgewählten Bewerber aufgefordert, einen Antrag über das Internet-Portal der Landesagentur für Struktur und Arbeit (LASA) Brandenburg GmbH zu stellen (siehe Online-Antragsverfahren unter www.lasa-brandenburg.de). Formulare hierfür sind im Internet unter www.lasa-brandenburg.de abrufbar.

Bewilligungsstelle ist die LASA Brandenburg GmbH.

Kontakt

Auskunft zu dem Förderprogramm gibt:

Herr Volker Herrmann

Ministerium für Wissenschaft,

Forschung und Kultur

Referat 21

Dortustraße 36

14467 Potsdam

Tel.: 0331 866-4713

E-Mail:

volker.herrmann@mwfk.brandenburg.de

Das Land Brandenburg fördert aus Mitteln des Bundes und des Europäischen Sozialfonds (ESF) auf der Grundlage der Landeshaushaltsordnung und des Operationellen Programms Brandenburg zusätzliche Ausbildungsplätze im Rahmen des Ausbildungsplatzprogramms Ost. Der Ausrichtung der Landesförderpolitik wird durch die überwiegende Förderung von Berufen, die den Branchenkompetenzfeldern zuzuordnen sind und der Stärkung der regionalen Wachstumskerne dienen, Rechnung getragen.

Grundlage der Förderung

Jährliche Vereinbarungen zwischen der Bundesregierung, vertreten durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung, und den Regierungen der Länder Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, den Freistaaten Sachsen und Thüringen sowie dem Senat von Berlin zur Förderung zusätzlicher Ausbildungsplätze.

Was wird gefördert?

Schaffung zusätzlicher Ausbildungsplätze für Jugendliche, die unmittelbar vor Ausbildungsbeginn bei einer

der Brandenburger Agenturen für Arbeit, optierenden Kommunen oder ARGE n als noch nicht vermittelte Ausbildungsplatzbewerber/-innen gemeldet sind, durch

- a. eine duale Ausbildung in betrieblichen Überkapazitäten: betriebsnahe Plätze,
- b. eine duale Ausbildung in Projekten, die neben der weiteren Erschließung betrieblicher Ausbildungskapazitäten auf die Weiterentwicklung des betriebsnahen Fördermodells ausgerichtet sind, und
- c. eine Berufsausbildung im Kooperativen Modell gemäß Verordnung über den Bildungsgang der Berufsfachschule zum Erwerb eines Berufsabschlusses nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung – BBHwBFSV vom 3. Juli 1997, zuletzt geändert durch die Änderungsverordnung vom 25. Juni 2004 (GVBl. II Seite 502).

Von der Förderung ausgeschlossen sind

- Jugendliche, die bereits eine Berufsausbildung abgeschlossen haben,
- Jugendliche, die ohne triftigen Grund (insbesondere gesundheitliche Probleme) eine geförderte Ausbildung abgebrochen bzw. nicht beendet haben,

- Kinder von Betriebsinhaber/-innen im elterlichen Betrieb.

Bewerber/-innen mit Hochschul- und/oder Fachhochschulreife können gefördert werden

- generell im Rahmen der zeitweisen betriebsnahen Ausbildung;
- im Rahmen der freien Berufe, der IT- und Medienberufe sowie zukunftsorientierter Berufe/Berufe mit hohem Fremdsprachenanteil bei vollzeitig geförderter betriebsnaher Ausbildung.

Die Kontingente der Plätze werden vom Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie den Kammern und Maßnahmeträgern (i. d. R. Ausbildungsvereine der Kammern) zugewiesen. Die Jugendlichen werden von den Brandenburger Agenturen für Arbeit, optierenden Kommunen oder ARGE n in das Ausbildungsplatzprogramm Ost vermittelt.

Wer wird gefördert?

Zu

- a) Ausbildungsvereine der Kammern
- b) Maßnahmeträger (i. d. R. Ausbildungsvereine der Kammern)
- c) • Ausbildungsverbund Teltow e. V. (AVT) im Auftrag der Industrie-

und Handelskammern und der Handwerkskammer Potsdam
• Handwerkskammern Cottbus und Frankfurt (Oder)

Art und Umfang der Förderung

Art, Umfang und Dauer der Förderung werden durch oben genannte Vereinbarung bestimmt.

Betriebsnahe Plätze im Rahmen des Ausbildungsplatzprogramms Ost

Das Land Brandenburg fördert aus Mitteln des Bundes und des Europäischen Sozialfonds auf der Grundlage der Landeshaushaltsordnung und des Operationellen Programms Brandenburg betriebsnahe Plätze im Rahmen des Ausbildungsplatzprogramms Ost.

Fördervoraussetzungen

Betriebsnahe Plätze sind Ausbildungsplätze in Betrieben, wobei die Jugendlichen die Ausbildungsverträge mit den Ausbildungsvereinen der Kammern abschließen. Während der betriebsnahen Ausbildung wird der Betrieb von der Ausbildungsvergütung entlastet, die vom Ausbildungsverein der Kammer an den Auszubildenden

aus öffentlichen Mitteln gezahlt wird (niedriger als die tarifliche Ausbildungsvergütung).

Betriebsnahe Ausbildungsplätze werden nur an Betriebe vergeben, die über den Eigenbedarf hinaus ausbilden und über Erfahrungen in der Ausbildung verfügen. Der Eigenbedarf der Betriebe wird dabei wie folgt bestimmt:

- 1 bis 10 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte = 1 Auszubildender;
- mehr als 10 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte = 6 % der Beschäftigten als Auszubildende.

(Richtwert: 25 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte = 2 Auszubildende)

Bewerber/-innen mit Hochschul- und/oder Fachhochschulreife können gefördert werden

- generell im Rahmen der zeitweisen betriebsnahen Ausbildung;
- im Rahmen der Freien Berufe, der IT- und Medienberufe sowie zukunftsorientierter Berufe/Berufe mit hohem Fremdsprachenanteil.

Es wird zwischen vollzeitlich und zeitweise geförderten betriebsnahen Ausbildungsplätzen unterschieden.

Der Ausbildungsbetrieb darf mit der Einstellung der vollzeitlich betriebsnah geförderten Auszubildenden das Verhältnis von 1 : 1 zwischen betrieblichen und vollzeitlich betriebsnah geförderten Ausbildungsplätzen nicht überschreiten. Bei dieser Berechnung werden zeitweise geförderte Ausbildungsplätze nicht als geförderte Ausbildungsplätze berücksichtigt.

Vollzeitlich geförderte betriebsnahe Ausbildungsplätze werden über die gesamte Ausbildungszeit gefördert. Zeitweise geförderte betriebsnahe Ausbildungsplätze werden bis zu 24 Monate nach Beginn der Ausbildung als betriebsnahe Ausbildungsplätze gefördert, danach übernimmt der Ausbildungsbetrieb alle Rechte und Pflichten des Auszubildenden vom Ausbildungsverein unter Zahlung der tariflichen oder ortsüblichen Ausbildungsvergütung. Dem Ausbildungsverein obliegt in dieser Phase eine Steuerungsfunktion, die auf den Abschluss der Ausbildung hinwirken soll. Voraussetzung für die Förderung von zeitweise geförderten betriebsnahen Ausbildungsplätzen mit anschließender betrieblicher Ausbildung ist der Abschluss eines Ausbildungsvertrages zwischen dem Ausbildungsverein, dem Betrieb und dem Auszubil-

denden zu Beginn der Ausbildung, in dem auch für den Zeitpunkt nach der Übernahme die durch den Betrieb zu zahlende Ausbildungsvergütung festgeschrieben ist.

Art und Umfang der Förderung

Gefördert werden

- monatlich die Ausbildungsvergütung (unter Tarif) für die betriebsnah ausgebildeten Jugendlichen sowie die bei den Ausbildungsvereinen der Kammern anfallenden Regiekosten,
- bei Bedarf weitere Sachkosten wie die Eintragungs- und Prüfungsgebühren sowie die Ausgaben für die überbetriebliche Lehrlingsunterweisung/Verbundausbildung.

Ausgeschlossen von der Förderung sind Kinder von Betriebsinhaber/-innen im elterlichen Betrieb.

Berufe mit geringen Arbeitsmarktchancen in der Region werden limitiert.

Beginn der Maßnahmen ist der 1. September 2009.

Modellprojekte zur weiteren Erschließung betrieblicher Ausbildungskapazitäten im Rahmen des Ausbildungsplatzprogramms Ost

Das Land Brandenburg fördert aus Mitteln des Bundes und des Europäischen Sozialfonds (ESF) auf der Grundlage der Landeshaushaltsordnung und des Operationellen Programms Brandenburg betriebsnahe Plätze im Rahmen des Ausbildungsplatzprogramms Ost.

Die Modellprojekte zielen neben der Erschließung neuer betrieblicher Ausbildungskapazitäten auf die Weiterentwicklung des betriebsnahen zeitweisen Fördermodells hinsichtlich

- der überwiegenden Förderung von Berufen, die den Branchenkompetenzfeldern zuzuordnen sind und der Stärkung der regionalen Wachstumskerne dienen,
- der Passgenauigkeit der Angebote und erhöhter Übernahmekancen nach der Ausbildung,
- der verstärkten Nutzung der seit 1996 neuen und neu geordneten Berufe,
- der verstärkten Vermittlung von Mädchen und jungen Frauen in seit 1996 neuen und neu geordneten Berufe,

- des Abbaus geschlechtsspezifischer Nachteile,
- der Integration internationaler Module in die Berufsausbildung.

Fördervoraussetzungen

Es erfolgt in der Regel ein Wechsel nach einer bestimmten Phase der geförderten Ausbildung in die betriebliche Ausbildung.

- Die zeitliche Dauer der Phasen der geförderten und der betrieblichen Ausbildung soll nach Möglichkeit hälftig sein (z. B. 18 : 18 oder aber zugunsten der geförderten Phase (z. B. 24 : 18 Monate) bzw. zugunsten der betrieblichen Phase (z. B. 17 : 19 Monate).
- Der Kooperations- oder Übernahmevertrag des Maßnahmeträgers (in der Regel der Ausbildungsverein) mit dem Betrieb wird schon vor Abschluss des Ausbildungsvertrages mit dem Maßnahmeträger (in der Regel der Ausbildungsverein) als Bedingung für die Förderung der Ausbildung in der geförderten Phase geschlossen.

Eine enge Anbindung an den Betrieb bereits während der geförderten Phase, das heißt Bevorzugung von Projekten mit betriebsnaher Ausbildung

(im eigentlichen Sinne) und betrieblicher Ausbildung wird angestrebt.

Für die bis zu 24 Monate geförderten Maßnahmen erfolgt eine Nachbetreuungsphase von maximal 6 Monaten für die reibungslose Übernahme der Auszubildenden in die betriebliche Ausbildung.

Art und Umfang der Förderung

Die Förderung erfolgt im Rahmen und nach den Modalitäten der betriebsnahen Ausbildung, das heißt

- Ausbildungsvertrag mit dem Maßnahmeträger (i. d. R. der Ausbildungsverein);
- Ausbildungsvergütung zur Zeit der geförderten Ausbildung in derselben Höhe wie bei betriebsnah ausgebildeten Auszubildenden (unter Tarif);
- Ausgaben der Ausbildung beim Bildungsträger (Personalausgaben der Ausbilder sowie Sachausgaben/ Material- und Verwaltungsausgaben) und
- Verwaltungsausgaben für den Maßnahmeträger (i. d. R. der Ausbildungsverein).

Darüber hinaus

- auf Antrag der Maßnahmeträger (i. d. R. der Ausbildungsverein) bei

Bedarf einmal im 2. Ausbildungsjahr die Prüfungsgebühren für die Zwischenprüfung sowie die Eintragungsgebühren in tatsächlicher Höhe zu Beginn der Maßnahme.

Bewerber/-innen mit Hochschul- und/ oder Fachhochschulreife können in Modellprojekten gefördert werden

- generell im Rahmen der zeitweisen betriebsnahen Ausbildung;
- im Rahmen der freien Berufe, der IT- und Medienberufe sowie zukunftsorientierter Berufe (z. B. Biologielaborant/-in)/Berufe mit hohem Fremdsprachenanteil.

Beginn der Maßnahmen ist der 1. September 2009.

Kooperatives Modell im Rahmen des Ausbildungsplatzprogramms Ost

Das Land Brandenburg fördert aus Mitteln des Bundes und des Europäischen Sozialfonds (ESF) auf der Grundlage der Landeshaushaltsordnung und des Operationellen Programms Brandenburg die Ausbildung im Kooperativen Modell im Rahmen des Ausbildungsplatzprogramms Ost.

Fördervoraussetzungen

Das Ausbildungsangebot im Kooperativen Modell richtet sich an berufsschulpflichtige Jugendliche, die bei einer der Brandenburger Agenturen für Arbeit, optierenden Kommunen oder ARGEn als Bewerber/-innen um einen Ausbildungsplatz gemeldet sind und zu Beginn des Ausbildungsjahres noch nicht vermittelt werden konnten.

Nichtberufsschulpflichtige dürfen nur in Ausnahmefällen und erst ab dem 01.10.2009 nach Maßgabe vorhandener freier Plätze in die Förderung aufgenommen werden.

Bewerber/-innen mit Hochschul- und/ oder Fachhochschulreife sind nach Maßgabe freier Plätze im Zeitraum vom 01.01.2010 bis zum 31.01.2010 (Ende der Auffüllphase) förderfähig.

Dem Bildungsgang vorgeschaltet ist eine mehrwöchige Orientierungsphase, in der über die verschiedenen Möglichkeiten der Berufsausbildung informiert, über die persönliche Eignung orientiert und in eine geeignete Ausbildung vermittelt wird.

Beginn der Orientierungsphase: Für das Schuljahr 2009/2010: 1. September 2009.

Die Ausbildung im Kooperativen Modell beginnt am 1. Oktober 2009.

Die Aufnahme in den Ausbildungsgang erfolgt an einem Oberstufenzentrum (OSZ). Die Ausbildung erfolgt in einem nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung anerkannten Ausbildungsberuf. Die schulische Ausbildung findet am OSZ, die fachpraktische Ausbildung bei einem Bildungsträger statt. Zusätzlich ist eine betriebspraktische Ausbildung im Rahmen der fachpraktischen Ausbildung von mindestens vier Wochen zu realisieren. Veränderungen der betriebspraktischen Ausbildung sind nur im Einvernehmen mit der zuständigen Kammer möglich. Die Ausbildung endet mit der Prüfung vor der Kammer.

Art und Umfang der Förderung

Während der Ausbildung im Kooperativen Modell haben die Jugendlichen Schülerstatus, es besteht deshalb kein Anspruch auf Ausbildungsvergütung, sondern die Jugendlichen können bei nachgewiesener Bedürftigkeit

Schüler-BAföG erhalten (Antrag beim Amt für Ausbildungsförderung des jeweiligen Landkreises). Darüber hinaus erfolgt eine Schülerfahrkostenerstattung nach dem Brandenburgischen Schulgesetz (auf Antrag beim Schulträger).

Gefördert werden im Rahmen des Ausbildungsplatzprogramms Ost:

- Mobilitätzuschuss für 11 von 12 Monaten eines Schuljahres, wenn keine unentschuldigten Fehltage vorliegen. Der Mobilitätzuschuss wird im Folgemonat durch den Träger der Fachpraxis ausgereicht.
- Die fachpraktische Ausbildung beim Träger.

Kontakt

Landesamt für Soziales und Versorgung (LASV)
Dezernat 63 Förderprogramme berufliche Bildung/ESF/Pflichtaufgaben
Zittauer Straße 19
03046 Cottbus
Tel.: 0355 2893-0
Fax: 0355 2893-6 04
E-Mail:
poststelle60@lasv.brandenburg.de
www.lasv.brandenburg.de

Was wird gefördert?

Gefördert werden die Durchführung von Teilen der betrieblichen Ausbildung bei einem Kooperationspartner, fachspezifische Lehrgänge zur Prüfungsvorbereitung, die Vermittlung von Zusatzqualifikationen sowie die Begleitung/Unterstützung der betrieblichen Ausbildung durch Ausbildungscoaches.

Kooperationspartner für den Ausbildungsvertrag abschließenden Betrieb können ein oder mehrere Betriebe, ein Bildungsträger, die Ausbildungsstätten der Kammern bzw. der Kreis- und Handwerkskammern sowie die Verbundausbildung organisierende juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts sein.

Wer wird gefördert?

- Bei Verbänden zwischen zwei Betrieben jeweils der den Ausbildungsvertrag abschließende Betrieb.
- Bei Verbänden mit mehr als zwei Betrieben der die Verbundmaßnahme durchführende Betrieb.
- Bildungsträger, die Ausbildungsstätten der Kammern und Kreis-

handwerkerschaften, die berufliche Ausbildung durchführen.

- Für Landkreise, kreisfreie und kreisangehörige Städte, Gemeinden, Ämter und Dienststellen anderer Gebietskörperschaften, die Ausbildungsverträge in Berufen nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) oder der Handwerksordnung (HwO) im Rahmen einer Verbundausbildung innerhalb des Landes Brandenburg abschließen, jeweils der die Maßnahme im Verbund durchführende Kooperationspartner.
- Juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, die für die beteiligten Betriebe die Verbundausbildung organisieren.
- Beim Einsatz von Ausbildungscoaches: kleine und mittlere Unternehmen und Branchenverbände.

Umfang und Höhe der Förderung

Die Förderung der Verbundausbildung beträgt für Auszubildende

- 15 Euro in kaufmännischen Berufen und
 - 20 Euro in gewerblich-technischen Berufen
- jeweils pro Tag und Auszubildenden.

Die Gesamthöhe der Förderung beträgt maximal

- 4.200 Euro pro Auszubildenden in kaufmännischen Berufen und
- 6.000 Euro pro Auszubildenden in gewerblich-technischen Berufen für die gesamte Ausbildungszeit (1. bis 4. Ausbildungsjahr).

Die Vermittlung von Zusatzqualifikationen wird je Auszubildenden und Stunde mit 5 Euro bei mindestens 40 Stunden und max. 100 Stunden bezuschusst. Die Begleitung/Unterstützung der Ausbildungsbetriebe durch Ausbildungscoaches wird mit bis zu 750 Euro pro Ausbildungsbetrieb bezuschusst und kann frühestens zwei Jahre nach Maßnahmeende erneut beantragt werden. Der zeitliche Gesamumfang der Förderung der Ausbildung im Verbund beträgt maximal

- 280 Tage pro Auszubildenden in kaufmännischen Berufen und
- 300 Tage pro Auszubildenden in gewerblich-technischen Berufen für die gesamte Ausbildungszeit.

Geltungsdauer der Richtlinie

01.08.2008 bis 31.12.2010

Veröffentlichung

Amtsblatt für Brandenburg Nr. 35 vom 3. September 2008

Antragsverfahren

Anträge sind vor Maßnahmebeginn zu stellen bei der Landesagentur für Struktur und Arbeit (LASA) Brandenburg GmbH Geschäftsbereich Fördermittelmanagement
Wetzlarer Straße 54
14482 Potsdam

bzw.

Postfach 90 02 37
14438 Potsdam

Anträge sind über das Internet-Portal der Landesagentur für Struktur und Arbeit (LASA) Brandenburg GmbH zu stellen (siehe Online-Antragsverfahren unter www.lasa-brandenburg.de).

Mit der Maßnahme darf vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides ohne vorherige Zustimmung der Bewilligungsstelle nicht begonnen werden. Der Abschluss eines Kooperationsvertrages gilt bereits als Maßnahmebeginn, es sei denn, es handelt sich um eine Verbundmaßnahme ab dem 2. Ausbildungsjahr mit Vorförderung durch die LASA Brandenburg GmbH.

Kontakt

Für Rückfragen können Sie sich wenden an das Callcenter der LASA Brandenburg GmbH
Tel.: 0331 6002-200
Fax: 0331 6002-400
E-Mail: lasa@lasa-brandenburg.de
www.lasa-brandenburg.de

Richtlinie des MASGF zur Förderung der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung im Handwerk vom 9. Dezember 2008

Was wird gefördert?

Förderfähig sind überbetriebliche Lehrgänge in anerkannten Ausbildungsberufen für Lehrlinge in der Grundstufe (1. Ausbildungsjahr), in der Fachstufe (2. bis 4. Ausbildungsjahr), in der Grundstufe in handwerklichen Bauberufen und die gegebenenfalls erforderliche Unterbringung im Internat.

Wer wird gefördert?

Die Handwerkskammern, die nach dem Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung für die überbetriebliche Lehrlingsunterweisung zuständig sind.

Veranstalter der überbetrieblichen Lehrgänge können Handwerkskammern sowie Organisationen des Handwerks oder von den Kammern für die Durchführung dieser Lehrgänge anerkannte Berufsbildungseinrichtungen sein.

Art und Umfang der Förderung

Die Höhe der Zuwendung wird unter Zugrundelegung der vom „Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ anerkannten Unterweisungs-

pläne sowie bei handwerklichen Bauberufen der vom Bundesinstitut für Berufsbildung herausgegebenen Übungsreihen festgesetzt.

Folgende Zuschüsse können gewährt werden:

Grundstufe:

Förderung von zwei Drittel der anerkannten Lehrgangskosten pro Teilnehmer und Woche.

Fachstufe:

Förderung in Höhe des Fördersatzes des Bundes pro Teilnehmer und Woche.

Lehrgänge der Grundstufe in handwerklichen Bauberufen werden mit 36 Euro pro Teilnehmer und Woche bezuschusst.

Für eine erforderliche Internatsunterbringung werden 38 Euro pro Woche und Teilnehmer gezahlt.

Geltungsdauer der Richtlinie

Vorgesehen vom 01.01.2009 bis 31.12.2013

Veröffentlichung

Amtsblatt für Brandenburg Nr. 1 vom 14. Januar 2009

Antragsverfahren

Anträge sind über das Internet-Portal der Landesagentur für Struktur und Arbeit (LASA) Brandenburg GmbH zu stellen (siehe Online-Antragsverfahren unter www.lasa-brandenburg.de).

Kontakt

Für Rückfragen können Sie sich wenden an das Callcenter der LASA Brandenburg GmbH
Tel.: 0331 6002-200
Fax: 0331 6002-400
E-Mail: lasa@lasa-brandenburg.de
www.lasa-brandenburg.de

Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg über die Gewährung von Zuwendungen für Lehrgänge der überbetrieblichen Ausbildung vom 12. November 2008 (ÜA-Richtlinie)

Was wird gefördert?

Förderfähig ist die Teilnahme von Auszubildenden an überbetrieblichen Lehrgängen im Rahmen der Gesamtdauer des Ausbildungsverhältnisses in Agrarberufen entsprechend dem Beschluss des Berufsbildungsausschusses und die gegebenenfalls erforderliche Unterbringung im Internat. Es werden nur Lehrgänge anerkannt, die inhaltlich vom Berufsbildungsausschuss bestätigt und in den bestätigten überbetrieblichen Bildungsstätten durchgeführt werden.

Wer wird gefördert?

Juristische Personen des privaten Rechts.

Art und Umfang der Förderung

Es werden die Kosten für Lehrgangsgebühren und Unterkunft berücksichtigt, höchstens jedoch bis zu 350 Euro pro Lehrgangswochen und Teilnehmer. Der hierin enthaltene Zuschuss für die Unterkunft darf 40 Euro nicht überschreiten.

Geltungsdauer der Richtlinie

01.01.2008 bis 31.12.2013

Veröffentlichung

Amtsblatt für Brandenburg Nr. 49 vom 10. Dezember 2008

Antragsverfahren

Anträge sind über das Internet-Portal der Landesagentur für Struktur und Arbeit (LASA) Brandenburg GmbH zu stellen (siehe Online-Antragsverfahren unter www.lasa-brandenburg.de).

Die LASA Brandenburg GmbH übermittelt den Antrag an das Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Referat Berufliche Bildung, zur Abgabe einer fachlichen Bewertung.

Die Bewilligung erfolgt durch die LASA Brandenburg GmbH.

Kontakt

Auskunft zu dem Förderprogramm gibt:

Frau Ramona Rügen

Landesamt für Verbraucherschutz,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Frankfurt (Oder)

Referat 46 – Zuständige Stelle für
berufliche Bildung

Dorfstraße 1

14513 Teltow/OT Ruhlsdorf

Tel.: 03328 436200

Fax: 03328 436204

E-Mail:

ramona.ruegen@lvf.brandenburg.de

www.lvf.brandenburg.de

bzw. das Callcenter

der LASA Brandenburg GmbH

Tel.: 0331 6002-200

Fax: 0331 6002-400

E-Mail: lasa@lasa-brandenburg.de

www.lasa-brandenburg.de

Was wird gefördert?

Das Freiwillige Soziale Jahr (FSJ) und das Freiwillige Ökologische Jahr (FÖJ) sind gemäß § 1 Abs. 2 des „Gesetzes zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten“ gesetzlich geregelte Freiwilligendienste (BGBl. Teil I Nr. 19, Seite 842 vom 26. Mai 2008).

Beide Freiwilligendienste werden in der Regel bis zur Dauer von zwölf zusammenhängenden Monaten ganzjährig als überwiegend praktische Hilfstätigkeiten bei anerkannten Trägern des FSJ/FÖJ in unterschiedlichen Einsatzstellen geleistet:

- beim FSJ in gemeinwohlorientierten Einrichtungen, insbesondere in Einrichtungen der Wohlfahrtspflege, in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, des Sports und in kulturellen Einrichtungen;
- beim FÖJ z. B. in Umweltbildungseinrichtungen, ökologisch wirtschaftende Bauernhöfe und andere landwirtschaftliche Einrichtungen, Naturschutzstationen und -parks, Wild- und Tierparks, Natur- und Umweltschutzverbände und Institute.

Beide Freiwilligendienste werden pädagogisch begleitet mit dem Ziel,

das Verantwortungsbewusstsein der Jugendlichen für das Gemeinwohl zu stärken sowie soziale und interkulturelle Erfahrungen zu vermitteln. In beiden Freiwilligendiensten

- werden Einblicke in ein mögliches Berufsfeld im ökologischen, sozialen, kulturellen oder sportlichen Bereich vermittelt (angestrebt wird eine berufsorientierende bzw. -vorbereitende Wirkung),
- wird Gelegenheit geboten, den freiwilligen Einsatz mit konkreten praktischen Erfahrungen in einem beruflichen Umfeld zu verbinden (Bezug zur Arbeitswelt, zur beruflichen Orientierung und Qualifizierung),
- erfahren die Jugendlichen einen pädagogisch begleiteten Bildungsprozess, erleben den Einsatz als einen Ort des sozialen Lernens.

Mit dem zentralen Ziel, die Ausbildungs- und Berufsfähigkeit junger Menschen zu verbessern, unterstützt die Landesregierung – wie bereits in der vorangegangenen Förderperiode – die Förderung des FSJ und des FÖJ mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds in der Förderperiode 2007 bis 2013. Durch die Absolvierung eines Freiwilligen Sozialen bzw. Ökologischen Jahres kann dazu beigetragen

werden, dass die geschlechtsspezifischen Präferenzen junger Menschen bei der Berufswahl und -orientierung abgebaut und neue Optionen entwickelt werden. Die berufliche Orientierung im sozialen, ökologischen und kulturellen Bereich gilt es praxisnah zu vertiefen, um somit die darauf bezogene Berufsvorbereitung junger Menschen zu verbessern. Klare Vorstellungen der Jugendlichen beim Ausbildungseinstieg führen so auch zur Verringerung der Abbrecherquote in der Berufsausbildung.

Wer wird gefördert?

Träger des Freiwilligen Ökologischen/ Sozialen Jahres.

Art und Umfang der Förderung

Gefördert werden 120 Plätze im FÖJ und 96 Plätze im FSJ (darunter 63 Plätze im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe, 5 Plätze im Sport, 10 Plätze im kulturellen Bereich sowie 18 Plätze im Bereich der Denkmalpflege).

Geltungsdauer

Jährlich vom 1. September bis 31. August des Folgejahres.

Veröffentlichung

Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 19 vom 26. Mai 2008

Antragsverfahren

Nähere Hinweise zum Antragsverfahren für das Freiwillige Ökologische/Soziale Jahr sind unter www.lasa-brandenburg.de erhältlich.

Kontakt

Für Rückfragen können Sie sich wenden an das Callcenter der LASA Brandenburg GmbH
Tel.: 0331 6002-200
Fax: 0331 6002-400
E-Mail: lasa@lasa-brandenburg.de
www.lasa-brandenburg.de

Oder für das Freiwillige Ökologische Jahr:

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz
Referat 41
Herr Gast
Tel.: 0331 866-7033
Fax: 0331 866-7158
E-Mail: ingo.gast@mluv.brandenburg.de

Für das Freiwillige Soziale Jahr:

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
Referat 21
Herr Melchior
Tel.: 0331 866-3715
Fax: 0331 866-3707
E-Mail:
klaus.melchior@mbjs.brandenburg.de

Für das Freiwillige Soziale Jahr im Kulturbereich und in der Denkmalpflege:

Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur
Referat 35
Nicola Preiß
Tel.: 0331 866-4945
Fax: 0331 866-4903
E-Mail:
nicola.preiss@mwfk.brandenburg.de

Was wird gefördert?

Projekte an Oberschulen zur Berufsorientierung, zum sozialen Lernen oder des Praxislernens.

Die Projekte müssen auf die Schulentwicklungssituation und die spezifische Schülerschaft der jeweiligen Schule bezogen sein.

Sie müssen geeignet sein, das Erreichen schulischer Abschlüsse und das erfolgreiche Berufswahlverhalten der Schülerinnen und Schüler mit dem Ziel zu verbessern, individuell eine erfolgreichere Ausbildungsteilnahme zu bewirken. Sie sollen zur Verbesserung der Chancengleichheit beitragen und nach Möglichkeit eine transnationale Komponente enthalten. Die Projekte können zur Unterstützung der genannten Ziele auch Fortbildungsanteile enthalten.

Wer wird gefördert?

- Schulen, die IOS-Schulprojekte gemeinsam mit einem nichtschulischen Projektträger durchführen.
- Jugendhilfeträger, Bildungsträger, Fördervereine o. a.
- Landesweit tätiger „Projektverbund Praxislernen“

- Landesweites Projekt „Innovationstransfer Berufsorientierung“.

Art und Umfang der Förderung

Die Durchführung der IOS-Schulprojekte erfolgt im Rahmen von Projektverträgen, die der regionale Maßnahmeträger („IOS-Regionalpartner“) mit der Schule, dem Projektträger und dem zuständigen Staatlichen Schulamt schließt.

Der Umfang der Förderung (Kostenrahmen) der Projekte bemisst sich nach der Angemessenheit bezogen auf das fachliche Konzept. Die regionalen Maßnahmeträger steuern die Verteilung der Projektmittel so, dass aus ihrem jeweiligen Budget alle teilnehmenden Schulen in der jeweiligen IOS-Region Projekte durchführen können. Für Projekte des Praxislernens steht ein eigenes Budget beim Projektverbund Praxislernen zur Verfügung. Schulen können aus beiden Budgets Projektmittel erhalten.

Dauer der Förderung

Vorerst für die Schuljahre 2007/08 bis 2010/11; Evaluation im Jahr 2010, danach Entscheidung über Fortset-

zung bis Ende des Operationellen Programms (2013).

Veröffentlichung

Siehe www.mbjs.brandenburg.de > Oberschule > Initiative Oberschule; oder: <http://www.mbjs.brandenburg.de/sixcms/detail.php/bb2.c.406200.de>

Antragsverfahren

Angebote werden durch die Schulen gemeinsam mit dem jeweiligen Projektträger bei dem zuständigen Regionalpartner eingereicht.

Kontakt

Die Gesamtsteuerung für das Programm liegt beim MBSJ im Referat 33
E-Mail: ios-koordination@mbjs.brandenburg.de

Eine Steuerung der IOS-Schulprojekte durch das MBSJ erfolgt nicht.

Alle IOS-Schulprojekte werden direkt mit den regional zuständigen Maßnahmeträgern („IOS-Regionalpartner“) abgestimmt.

Die Adressen stehen unter:
www.mbjs.brandenburg.de
(Button rechte Leiste, unten oder > Oberschule > Initiative Oberschule > Regionalpartner

IOS Regionalpartner Eberswalde

(StSchA EW und Ff. (O.))
■ Projektleitung: Frau de Graaf
Am Stadion 7
16225 Eberswalde
Tel.: 03334 2022-109
E-Mail: ios@bbv-eberswalde.de
www.bbv-eberswalde.de/qbbv/ios

IOS Regionalpartner Potsdam

(StSchA BRB und PER)
■ Projektleitung: Herr Wicke
Benzstraße 8/9
14482 Potsdam
Tel.: 0331 70444650
E-Mail: info@ios-potsdam.de
www.ios-potsdam.de

IOS Regionalpartner Süd

(StSchA CB und WD)
■ Projektleitung: Frau Behnke und Frau Kunert
Karl-Liebknecht-Straße 102
03046 Cottbus
Mobil: 0152 01610243
E-Mail: kunert@stiftung-spi.de

Frau Behnke
Mobil: 0172 8887712
E-Mail: behnke@stiftung-spi.de
www.spi-ioissued.de

Projektverbund Praxislernen in IOS

Teilprojekt Nord-Ost
■ Projektleitung: Herr Kruse
E-Mail: kruse@praxislernen.de

Teilprojekt Süd-West
■ Projektleitung: Frau Swolinski
E-Mail: swolinski@praxislernen.de
Konsumhof 1–5
14482 Potsdam
Tel.: 0331 7049944
www.praxislernen.de

Landesweites Projekt Innovations-transfer Berufsorientierung des Netzwerk Zukunft. Schule und Wirtschaft

■ Projektleitung: Frau Günther
Breite Straße 2 d
14467 Potsdam
Tel.: 0331 2011-679
E-Mail: ios@netzwerkzukunft.de
www.netzwerkzukunft.de

Förderprogramm „Förderung von Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“/berufsvorbereitende Maßnahmen

Was wird gefördert?

Integrierte berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme für Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ in den Jahrgangsstufen 9 und 10; Einführung in verschiedene Berufsfelder im Rahmen von vier Kompaktseminaren in einem Berufsbildungswerk.

Wer wird gefördert?

Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“, die eine Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ in den Jahrgangsstufen 9 und 10 besuchen.

Art und Umfang der Förderung

Das Oberlinhaus/Berufsbildungswerk Potsdam bietet den Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ die Möglichkeit, in den Werkstätten des Berufsbildungswerks Praktika zu absolvieren.

Primäres Ziel des Projektes ist eine frühzeitige Heranführung von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen an das Berufs- und Arbeitsleben durch eine intensive Kooperation mit

dem Berufsbildungswerk. Diese Kooperation soll den Jugendlichen einen nahtlosen Übergang von der Schule in die Berufsausbildung ermöglichen.

Die Maßnahme umfasst zwei vierzehntägige Praktika in der Jahrgangsstufe 9 und zwei vierzehntägige Praktika in der Jahrgangsstufe 10.

Dauer der Förderung

Kalenderjahre 2008 bis 2011

Kontakt

Die Gesamtsteuerung für das Programm liegt beim MBJS im Referat 32
E-Mail:
martin.rudnick@mbjs.brandenburg.de

Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie zur Förderung von Kooperationen zwischen kleinen und mittleren Unternehmen in Qualifizierungsnetzwerken und in Arbeitgeberzusammenschlüssen im Land Brandenburg vom 5. Februar 2008

Was wird gefördert?

Gefördert werden kann das externe Netzwerkmanagement

- zum Aufbau von regionalen oder branchenbezogenen Qualifizierungsnetzwerken,
- zur Konsolidierung von regionalen oder branchenbezogenen Qualifizierungsnetzwerken oder
- zum Aufbau von Arbeitgeberzusammenschlüssen.

Geförderte Qualifizierungsnetzwerkprojekte müssen sich mindestens zwei der in der Richtlinie vorgegebenen Themenschwerpunkten (z. B. Wissensmanagement, Qualitätsmanagement, Gender-Management, Age-Management, transnationales Kooperationsmanagement) zuordnen lassen.

Wer wird gefördert?

Juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, rechtsfähige Personengesellschaften oder natürliche Personen, die für die Kooperationspartner das externe Netzwerkmanagement organisieren.

Art und Umfang der Förderung

Die Zuwendung erfolgt als Zuschuss im Rahmen einer Projektförderung als Anteilsfinanzierung.

Zuwendungsfähige Ausgaben:

- Ausgaben für externes Netzwerkmanagement (max. 108 Tagewerke zu max. 400 Euro).
- Ausgaben für Honorare für weitere externe Personalleitungen (max. 25 % der Ausgaben für das externe Netzwerkmanagement).
- Reise-, Unterbringungs- oder Übersetzungskosten bei transnationalen Netzwerkaktivitäten (max. 3.000 Euro pro Projektjahr).
- Kinderbetreuungsausgaben (max. 6.000 Euro pro Projektjahr).

Die Förderung erfolgt in Verbindung mit der Eigenbeteiligung der Unternehmen degressiv über einen Zeitraum von 6 bis zu 24 Monaten.

Geltungsdauer der Richtlinie/Förderung

01.01.2008 bis 31.12.2009

Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zur Förderung der Qualifizierung und Stärkung der beruflichen Bildung, der Kinder- und Jugendhilfe und der Weiterbildung von Erwachsenen (RL ESF-Quali) vom 29. September 2007

Veröffentlichung

Amtsblatt für Brandenburg Nr. 9 vom 5. März 2008

Antragsverfahren

Anträge sind über das Internet-Portal der Landesagentur für Struktur und Arbeit (LASA) Brandenburg GmbH zu stellen (siehe Online-Antragsverfahren unter www.lasa-brandenburg.de).

Antragsschluss (Posteingang) ist jeweils

- der 2. Januar, wenn der beantragte Maßnahmebeginn zwischen dem 1. März und 31. August liegt,
- der 1. Juli, wenn der beantragte Maßnahmebeginn zwischen dem 1. September des laufenden Jahres und 28. Februar des folgenden Jahres liegt.

Kontakt

Für Rückfragen können Sie sich wenden an das Callcenter der LASA Brandenburg GmbH
 Tel.: 0331 6002-200
 Fax: 0331 6002-400
 E-Mail: lasa@lasa-brandenburg.de
www.lasa-brandenburg.de

Was wird gefördert?

Die Richtlinie zielt auf die Verbesserung der Qualität der Aus-, Fort- und Weiterbildung im Land Brandenburg. Hierbei werden verschiedene konkrete Zielfelder verfolgt, die insgesamt dazu beitragen, den Prozess des lebenslangen Lernens zu begleiten und zu ermöglichen. Folgende Ziele werden angestrebt:

1. Förderung der Qualifizierung und Stärkung der beruflichen Bildung (insbesondere Qualifizierungsmaßnahmen für Lehrkräfte) durch die Erhöhung der Qualität des beruflichen Bildungssystems bezogen auf die Weiterentwicklung von Ausbildungsinhalten der beruflichen Erstausbildung und insbesondere die Herausbildung von Medienkompetenz bei Schülerinnen und Schülern als Schlüsselqualifikation für lebenslanges Lernen.
2. Förderung der Qualifizierung und Stärkung der Kinder- und Jugendhilfe (insbesondere tätigkeits- und berufsbegleitende Qualifizierungsmaßnahmen ihrer Beschäftigten) durch die Förderung an der aktuellen Fachentwicklung und am bedarf orientierten Weiterentwicklung des Systems der Kinder- und Ju-

gendhilfe zur Sicherstellung qualitativ hochwertiger Angebote für junge Menschen und deren Familien. Durch die qualitative Verbesserung der Angebote im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe kann zur Weiterentwicklung und Sicherung einer ausgewogenen regionalen sozialen Infrastruktur beigetragen werden.

3. Förderung der Qualifizierung und Stärkung der Kinder- und Jugendhilfe (insbesondere berufsgruppenübergreifende Tandem-Qualifizierungsmaßnahmen ihrer Beschäftigten und Beschäftigten angrenzender Berufsfelder wie z. B. Schule, Gesundheit oder Justiz) durch die Erhöhung der fachlichen und pädagogischen Kompetenz von Beschäftigten in der Kinder- und Jugendhilfe sowie der fachlich angrenzenden Berufsgruppen, die ebenfalls auf die qualitative Verbesserung von Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe zielt. Darüber hinaus wird der Aufbau regionaler Netzwerke angestrebt, in denen die verschiedenen Berufsgruppen in gemeinsamer Verantwortung kooperativ zur Stärkung des Gemeinwesens zusammenarbeiten.

4. Förderung der Qualifizierung und Stärkung der Weiterbildung von Erwachsenen (insbesondere Vernetzungs- und/oder Qualifizierungsmaßnahmen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Weiterbildung von Erwachsenen oder zur Implementierung neuer Konzepte zur Verbesserung der Weiterbildungsbeteiligung Erwachsener) durch die Verbesserung der Qualität der Weiterbildungseinrichtungen und ihrer Angebote, die Förderung der Zusammenarbeit der Weiterbildungseinrichtungen und die Entwicklung und Verbreitung neuer Formen des Lernens. Durch die Maßnahmen soll die Weiterbildung für die aktuellen Anforderungen Lebenslangen Lernens qualifiziert und die Weiterbildungsbeteiligung der Bevölkerung erhöht werden.

Dabei ist das Gender-Mainstreaming-Prinzip anzuwenden, d. h., bei der Planung, Durchführung und Begleitung der Maßnahmen sind ihre Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern aktiv zu berücksichtigen und in der Berichterstattung darzustellen. Bei Maßnahmen nach den o. g. Nummern 2 und 3 sollen Männer mindestens entsprechend ihrem Anteil an den Beschäftigten gefördert werden.

Wer wird gefördert?

Bei Maßnahmen nach

1. öffentliche und freie Träger der Fort- und Weiterbildung,
2. öffentliche und freie Träger der Jugendhilfe und der Fort- und Weiterbildung,
3. öffentliche und freie Träger der Jugendhilfe und der Fort- und Weiterbildung,
4. Weiterbildungseinrichtungen in öffentlicher und freier Trägerschaft sowie Institutionen, die im Rahmen ihrer sonstigen Aufgaben Maßnahmen zur Qualifizierung und Beratung der Weiterbildung anbieten, wobei die Zuwendungen nach Nummer 12 VV/VVG zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) an Dritte weitergeleitet werden können.

Art und Umfang der Förderung

Die Förderung erfolgt für

- Personalausgaben
- Honorarausgaben für Lehrpersonal
- Lehr- und Lernmittel
- Teilnehmerbezogene Aufwendungen
- Sachausgaben
- Verwaltungsausgaben
- Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit.

Die Förderung beträgt

- maximal 75 v. H. der ESF-zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Die nationale Kofinanzierung ist aus Landes-, Dritt- oder Eigenmitteln zu erbringen und beträgt mindestens 25 v. H.
- Die ESF-förderfähigen Gesamtausgaben sollen die Höhe von 300.000 Euro je Maßnahme nicht überschreiten.

Geltungsdauer der Richtlinie

01.09.2007 bis 31.12.2013

Veröffentlichung

Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport Nr. 9 vom 21. November 2007, S. 348–351

Antragsverfahren

Anträge sollen mindestens sechs Wochen vor Maßnahmebeginn über das Internet-Portal der Landesagentur für Struktur und Arbeit (LASA) Brandenburg GmbH eingereicht werden (siehe Online-Antragsverfahren unter www.lasa-brandenburg.de). Über die Förderwürdigkeit entscheidet das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport.

Dem Antrag sind eine ausführliche Projektbeschreibung und bei Maßnahmen nach den oben genannten Nummern 1, 2 und 3 zusätzlich ein Curriculum beizufügen.

Bewilligungsverfahren

Bewilligungsstelle ist die Landesagentur für Struktur und Arbeit (LASA) Brandenburg GmbH Geschäftsbereich Fördermittelmanagement
Wetzlarer Straße 54
14482 Potsdam
oder
Postfach 90 02 37
14438 Potsdam
Tel.: 0331 6002-200
Fax: 0331 6002-400
E-Mail: lasa@lasa-brandenburg.de

Kontakt

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
Referat 23
Frau Dr. Schmidt-Nitsche
Tel.: 0331 866-3733
Fax: 0331 27548-4810
E-Mail: ulla.schmidt-nitsche@mbjs.brandenburg.de

Verbesserung des Zugangs zu Beschäftigung sowie der sozialen Eingliederung von benachteiligten Personen

Was wird gefördert?

Die Projekte „Aktiv für Arbeit“ wenden sich an Langzeitarbeitslose als auch an Arbeitslose, die keine Leistung beziehen, darunter insbesondere an Frauen (Frauenanteil soll 60 % betragen).

Ziele von „Aktiv für Arbeit“ sind

- der Erhalt und die Erhöhung der individuellen Beschäftigungsfähigkeit
- und dadurch die Erhöhung der Chancen der Teilnehmer/-innen (TN) auf Integration in reguläre Beschäftigung oder andere Wege aus der Erwerbslosigkeit.

Um diese Ziele zu erreichen, sollen in den Projekten „Aktiv für Arbeit“

- die psychische und physische Verfassung der TN verbessert werden,
- die TN spezifische qualifizierende Kenntnisse erwerben können,
- die Bewerbungsaktivitäten durch unterstützende Angebote verstärkt werden,
- Arbeitsplätze durch den Träger akquiriert werden, die mit TN zu besetzen sind.

Wer wird gefördert?

Juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie rechts-

fähige Personengesellschaften, z. B. Bildungsträger.

Fördervoraussetzungen

In jedem Landkreis und jeder kreisfreien Stadt des Landes Brandenburg wird ein Projekt „Aktiv für Arbeit“ gefördert.* Das Projekt kann an einem oder mehreren Standorten im Landkreis/der kreisfreien Stadt durchgeführt werden.

Die Liste der Träger ist auf den Internetseiten der LASA Brandenburg GmbH unter „Beratung/Zielgruppen/Langzeitarbeitslose/Projektträger“.

Art und Umfang der Förderung

Gefördert werden

- Personalausgaben,
- Sachausgaben,
- Beitrag zum Fahrgeld für die TN,
- gegebenenfalls zusätzliche Ausgaben für die Kinderbetreuung,
- Ausgaben für externe Qualifizierungsleistungen.

Geltungsdauer der Förderung

Bis 31.12.2009

Veröffentlichung

Ausschreibungsblatt des Landes Brandenburg Nr. 42 vom 18. Oktober 2004

Antragsverfahren

Es erfolgte ein Aufruf zur Einreichung von Anträgen; Aufgaben und Zielstellung wurden vorgegeben. Das Auswahlverfahren wurde zum 05.11.2008 abgeschlossen.

Kontakt

Für Rückfragen können Sie sich wenden an das Callcenter der LASA Brandenburg GmbH
Tel.: 0331 6002-200
Fax: 0331 6002-400
E-Mail: lasa@lasa-brandenburg.de
www.lasa-brandenburg.de

*Dabei soll der Landkreis Spree-Neiße von Cottbus aus betreut werden, das heißt, in Spree-Neiße gibt es keinen eigenständigen Standort für „Aktiv für Arbeit“.

Was wird gefördert?

Gefördert werden Projekte, die dem Ziel dienen, bildungsbenachteiligten Erwachsenen im Land Brandenburg, insbesondere Nichtleistungsbeziehenden, ein Mindestmaß an Kenntnissen, Fertigkeiten und Kompetenzen zu vermitteln, wie sie in unserer Gesellschaft üblicherweise nach Beendigung des Schulbesuchs vorausgesetzt werden. Die geförderten Projekte dienen insbesondere der Durchführung von speziell für diese Zielgruppe entwickelten Grundbildungsmodulen, die ein aufeinander abgestimmtes Gesamtangebot bilden, dessen Kurse einzeln oder auch ergänzend wahrgenommen werden können. Zur Verfügung stehen insgesamt acht thematisch unterschiedliche Module im Umfang von 40 bis 90 Unterrichtsstunden. Ziel ist es, die Beschäftigungsfähigkeit von erwachsenen Bildungsbenachteiligten zu erhöhen und ihnen durch Bildung neue Chancen und Teilhabemöglichkeiten zu eröffnen.

Wer wird gefördert?

Einrichtungen der Weiterbildung in kommunaler oder freier Trägerschaft.

Art und Umfang der Förderung

Die Förderung wird als Festbetragsfinanzierung gewährt. Zuwendungsfähig sind Honorarkosten bis 25,00 Euro je Unterrichtsstunde, Sach- und Verwaltungskosten bis zu 10 % der Summe der Honorarkosten sowie teilnehmerbezogene Kosten bis zu 1,50 Euro je Unterrichtsstunde. Bezogen auf einzelne Module beträgt die mögliche Förderhöhe je nach Stundenumfang zwischen 1.160 Euro und 2.610 Euro.

Geltungsdauer der Förderung

Jährliche Förderung

Veröffentlichung

Siehe www.mbjs.brandenburg.de (Pfad: Bildung > Weiterbildung > Grundbildung) oder unter <http://www.mbjs.brandenburg.de/sixcms/detail.php/lbm1.c.396092.de>

Antragsverfahren

Empfohlen wird eine Beratung mit dem zuständigen Fachreferat des MBJS bereits vor Antragstellung. Anträge werden mindestens sechs Wochen vor Maßnahmebeginn über

das Internet-Portal der LASA Brandenburg GmbH, getrennt nach den Förderregionen Nord/Ost und Süd/West eingereicht. Die LASA Brandenburg GmbH holt vor einer Entscheidung über den Antrag eine fachliche Bewertung des MBS ein. (Näheres unter www.lasa-brandenburg.de.)

Kontakt

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
Referat 26
Frau Boerner
Tel.: 0331 866-3761
Fax: 0331 27548-4858
E-Mail:
karin.boerner@mbjs.brandenburg.de

LASA Brandenburg GmbH
Wetzlarer Straße 54
14482 Potsdam
Tel.: 0331 6002-200
Fax: 0331 6002-400
E-Mail: lasa@lasa-brandenburg.de
www.lasa-brandenburg.de

Was wird gefördert?

Gefördert werden integrations- und berufsfördernde Maßnahmen zur sozialen Integration von Strafgefangenen, Haftentlassenen, Straffälligen und zu Geldstrafen Verurteilten, die zur Abwendung der Ersatzfreiheitsstrafe gemeinnützige Arbeit verrichten, sowie berufsorientierende Trainingskurse für junge und heranwachsende Mehrfachtäter.

Wer wird gefördert?

Juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts und freie Träger der Straffälligenhilfe.

Art und Umfang der Förderung

Gefördert werden projektbezogene Personal- und Sachkosten.

Geltungsdauer der Förderung

ESF-Förderperiode 2007 bis 2013

Veröffentlichung

Amtlicher Anzeiger (Beilage zum Amtsblatt für Brandenburg) Nr. 46 vom 22. November 2006

Amtsblatt für Brandenburg Nr. 23 vom 13. Juni 2007 und Amtsblatt für Brandenburg Nr. 49 vom 12. Dezember 2007

Antragsverfahren

Anträge sind nach Vorabsprache mit dem Ministerium der Justiz zu stellen bei der Landesagentur für Struktur und Arbeit – LASA Brandenburg GmbH
Wetzlarer Straße 54
14482 Potsdam

Kontakt

Ministerium der Justiz
Herr Wolfgang Hänsel, Referat III.3
Tel.: 0331 866-3435
E-Mail:
wolfgang.haensel@mdj.brandenburg.de

Für Rückfragen können Sie sich wenden an das Callcenter der LASA Brandenburg GmbH
Wetzlarer Straße 54
14482 Potsdam
Tel.: 0331 6002-200
Fax: 0331 6002-400
E-Mail: lasa@lasa-brandenburg.de
www.lasa-brandenburg.de

Was wird gefördert?

Gefördert werden Projekte zur Organisation und Durchführung von modularen beruflichen Qualifizierungs- und Trainingsangeboten, vorwiegend für Arbeitnehmer/-innen, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, arbeitslos gemeldet sind sowie ihren Hauptwohnsitz im Land Brandenburg haben.

Es werden folgende Aufgaben bzw. Leistungen gefördert:

- Organisation und Durchführung von modularen beruflichen Qualifizierungs- und Trainingsangeboten,
- Anpassung der Qualifizierungs- und Trainingsangebote an die Bedarfe der regionalen Wirtschaft und an die Leistungsvoraussetzungen der vorgesehenen Teilnehmer/-innen,
- passgenaue Vorbereitung und Vermittlung der Teilnehmer/-innen nach Teilnahme an den Qualifizierungsangeboten in Beschäftigungsverhältnisse sowie bei Bedarf Nachbetreuung bei Aufnahme eines Beschäftigungsverhältnisses,
- Pflege von Kontakten zu Arbeitgebern und Arbeitsmarktakteuren,
- persönlichkeitsstabilisierende und individuelle Beratung der Teilnehmer/-innen sowie motivierende

Unterstützung für ein Engagement inner- und außerhalb beruflicher Tätigkeit mit nachhaltiger Wirkung auf berufliche Integration,

- Öffentlichkeits- und Pressearbeit; Initiierung eines regionalen/lokalen Diskurses zum Themenbereich „Ältere Arbeitnehmer/-innen und Arbeitsmarkt“; dazu gehört die Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen.

Wer wird gefördert?

Juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie rechtsfähige Personengesellschaften.

Fördervoraussetzungen

In jedem Arbeitsagenturbezirk des Landes Brandenburg soll ein Projekt „Akademie 50 plus“ gefördert werden. Das Projekt kann an mehreren Standorten im Arbeitsagenturbezirk durchgeführt werden. Weitergehende Informationen können dem Aufruf zur Einreichung von Anträgen zur Trägerschaft von Projekten „Akademie 50 plus“ entnommen werden.

Art und Umfang der Förderung

Gefördert werden:

- Personalausgaben einschließlich Projektmanagement
- Sachausgaben

Geltungsdauer der Förderung

Bis 31.12.2009

Veröffentlichung

Ausschreibungsblatt des Landes Brandenburg Nr. 42 vom 18. Oktober 2004

Antragsverfahren

Das Antrags- und Bewilligungsverfahren ist abgeschlossen.

Kontakt

Für Rückfragen können Sie sich wenden an das Callcenter der LASA Brandenburg GmbH
Tel.: 0331 6002-200
Fax: 0331 6002-400
E-Mail: lasa@lasa-brandenburg.de
www.lasa-brandenburg.de

Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg zur Förderung berufspädagogischer Maßnahmen im Rahmen der Jugendhilfe vom 5. Juni 2007 (RLberpäd)

Was wird gefördert?

Berufspädagogische Maßnahmen für junge Menschen, für die gemäß SGB VIII (§ 27 in Verbindung mit § 13 Abs. 2, § 41 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 oder allein auf der Grundlage des § 13 Abs. 2) diese Maßnahme die geeignete Hilfe zur Integration in den Ausbildungs- oder Arbeitsmarkt ist. Es handelt sich um

1. sozialpädagogisch begleitete berufsvorbereitende Maßnahmen und
2. sozialpädagogische Betreuung zur beruflichen Integration.

Wer wird gefördert?

Örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Land Brandenburg.

Zielgruppe: junge Menschen bis zu 27 Jahren, die z. B. die Schule, die Berufsausbildung oder die Benachteiligtenförderung der Arbeitsverwaltung nicht erfolgreich beenden konnten und die erhebliche Sozialisationsdefizite haben und/oder individuelle Problemlagen mitbringen.

Art und Umfang der Förderung

Die Förderung erfolgt für sozialpädagogische Begleitung und Lehrpersonal sowie teilnehmerbezogene Aufwendungen und Sachkosten inklusive Lehr- und Lernmittel.

Bei den Gesamtausgaben werden die ESF-zuschussfähigen Ausgaben berücksichtigt, die der öffentliche Träger der Jugendhilfe im Rahmen der Leistungsvereinbarung gemäß § 77 SGB VIII und der Vereinbarung über die Nebenkosten mit einem freien Träger der Jugendhilfe festlegt.

Die Förderung beträgt für

1. sozialpädagogisch begleitete berufsvorbereitende Maßnahmen: maximal 25 Euro, jedoch nicht mehr als 75 v. H. der ESF-zuschussfähigen Gesamtausgaben, je besetztem Platz und Kalendertag und für
2. sozialpädagogische Betreuung zur beruflichen Integration:

maximal 10,50 Euro, jedoch nicht mehr als 75 v. H. der ESF-zuschussfähigen Gesamtausgaben, je besetztem Platz und Kalendertag bei durchschnittlichem Förderbedarf,

maximal 5 Euro, jedoch nicht mehr als 75 v. H. der ESF-zuschussfähigen Gesamtausgaben, je besetztem Platz und Kalendertag bei halbem Förderbedarf oder

maximal 21 Euro, jedoch nicht mehr als 75 v. H. der ESF-zuschussfähigen Gesamtausgaben, je besetztem Platz und Kalendertag bei doppelem Förderbedarf.

Die mit mindestens 25 v. H. der Gesamtkosten zu erbringende Kofinanzierung kann durch ergänzende kommunale Mittel, durch Mittel des SGB II (außer Kosten der Unterkunft, § 22 SGB II und einmalige Leistungen im Sinne § 23 SGB II), durch Mittel aus dem SGB III und auch durch private Mittel erfolgen.

Geltungsdauer der Richtlinie

01.06.2007 bis 31.12.2009
Eine Verlängerung ist vorgesehen.

Veröffentlichung

Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport Nr. 6 vom 19. Juli 2007

Antragsverfahren

Anträge sind über das Internet-Portal der Landesagentur für Struktur und Arbeit (LASA) Brandenburg GmbH zu stellen (siehe Online-Antragsverfahren unter www.lasa-brandenburg.de).

Die LASA Brandenburg GmbH übermittelt den Antrag an das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport zur Abgabe einer fachlichen Bewertung. Dem Antrag sind in elektronischer Form beizufügen:

- a) eine ausführliche Konzeption des Trägers der Maßnahme,
- b) eine Vereinbarung zwischen dem Träger der Maßnahme und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Höhe des Kostensatzes gemäß § 77 SGB VIII einschließlich Kostenblatt.
- c) ein Prüfvermerk des Jugendamtes, der die Auswahl des Maßnahmeträgers und der Konzeption begründet und aus dem der zeitliche und inhaltliche Umfang, die Ziele und die Organisationsstruktur der jeweiligen Maßnahme, die Ermittlung des Kosten- und des Fördersatzes sowie die Finanzierungsstruktur (nur bei Beteiligung Dritter an der Kofinanzierung) hervorgehen,

d) die Planung des Jugendamtes für diesen Bereich.

Die Bewilligung erfolgt durch die LASA Brandenburg GmbH unter Verwendung des fachlichen Votums des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport.

Kontakt

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, Referat 23
Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam
Tel.: 0331 866-3736
E-Mail:
rberpaed@mbjs.brandenburg.de

Für Rückfragen können Sie sich wenden an das Callcenter der LASA Brandenburg GmbH
Tel.: 0331 6002-200
Fax: 0331 6002-400
E-Mail: lasa@lasa-brandenburg.de
www.lasa-brandenburg.de

Was wird gefördert?

Gefördert werden integrierte Projekte von Jugendhilfe und Schule, die schulverweigernden Jugendlichen eine qualifizierte Erfüllung der Schulpflicht, den Erwerb der Berufsbildungsreife, Berufsorientierung und Berufsvorbereitung und individuelle schulische Förderung sowie sozialpädagogische Begleitung anbieten. Zudem wird die Übergangsbegleitung/Nachbetreuung der jungen Menschen nach Beendigung des Schulbesuches und die Fortbildung und Supervision der Projektmitarbeiter/-innen gefördert. Die Projekte richten sich an Schülerinnen und Schüler, die sich im 9. oder 10. Schulbesuchsjahr befinden. Dabei ist die Beteiligung von Mädchen bzw. jungen Frauen mindestens entsprechend ihres Anteils an den schulentlassenen Schülerinnen und Schülern ohne Schulabschluss sicherzustellen.

Wer wird gefördert?

Freie Träger der Jugendhilfe und der Jugendberufshilfe, die in gemeinsamer Verantwortung mit einer Partnerschule das Projekt durchführen.

Art und Umfang der Förderung

Die Förderung wird als Festbetragsfinanzierung gewährt. Der Förderhöchstsatz beträgt maximal 25 Euro je besetztem Platz (bei 12 Plätzen pro Projekt) und Kalendertag bezogen auf 365 Tage im Kalenderjahr. Die Förderung beträgt bis zu 75 % der Gesamtkosten. Die Dauer der Förderung ist auf 12 Monate begrenzt. Ist für einzelne Schüler/-innen darüber hinaus die Fortsetzung der Förderung erforderlich, bedarf es der erneuten Antragstellung.

Geltungsdauer der Richtlinie/ Förderung

Jährliche Ausschreibung; Maßnahmebeginn zum jeweiligen Anfang des Schuljahres.

Veröffentlichung

Jährlich im Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

Antragsverfahren

Antragstellung (online) bei der LASA Brandenburg GmbH; fachliche Prüfung der Anträge und Erstellung einer Projektliste der zu fördernden Maß-

Richtlinie des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg für die Förderung von Qualifizierungsmaßnahmen im Justizvollzug des Landes Brandenburg vom 26. Februar 2009

nahmen durch das MBS, Antragsbearbeitung durch die LASA Brandenburg GmbH als bewilligende Stelle.

Kontakt

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
Referat 23
Frau Gellrich
Tel.: 0331 866-3735
Fax: 0331 866-3707
E-Mail:
ramona.gellrich@mbjs.brandenburg.de

LASA Brandenburg GmbH
Wetzlarer Straße 54
14482 Potsdam
Tel.: 0331 6002-200
Fax: 0331 6002-400
E-Mail: lasa@lasa-brandenburg.de
www.lasa-brandenburg.de

Zu inhaltlich-konzeptionellen Fragen sowie zu Einzelheiten des Projekt-aufbaus und der Kooperation mit dem Schulbereich wird eine Beratung empfohlen durch die:

Landeskooperationsstelle
Schule-Jugendhilfe
Benzstraße 8/9
14482 Potsdam
Frau Schettler
Tel.: 0331 7045892
Fax: 0331 74000456
E-Mail: schettler@kobranet.de

Was wird gefördert?

Gefördert werden Zuschüsse zu den Ausgaben für die Qualifizierung von Gefangenen im Jugend- und Erwachsenenvollzug des Landes Brandenburg. Die Maßnahmen müssen das Ziel haben, jungen und erwachsenen Gefangenen Fähigkeiten für eine Erwerbstätigkeit nach der Entlassung aus der Haft zu vermitteln, zu erhalten oder zu erweitern und dadurch die Vermittlungsaussichten Haftentlassener sowie ihre Integration in den Arbeitsmarkt zu verbessern.

Wer wird gefördert?

Juristische Personen des öffentlichen Rechts, die Träger von Bildungsmaßnahmen sind.

Fördervoraussetzungen

Die Qualifizierungsmaßnahmen müssen einem der nachstehenden Punkte zuzuordnen sein:

- Erstausbildung im Jugendvollzug,
- Maßnahmen der beruflichen Qualifizierung zur Verbesserung der beruflichen Vermittlungschancen erwachsener Gefangener nach deren Haftentlassung,
- Maßnahmen zur beruflichen För-

derung durch die Vermittlung von praktischen Fertigkeiten und sozialen Schlüsselqualifikationen,

- Kunsttherapeutisches Training zur Motivationsförderung und zum Abbau von Verhaltensauffälligkeiten bei jungen Gefangenen, um sie in berufliche Qualifizierungsmaßnahmen während der Haft integrieren zu können,
- Umgang mit dem Computer/Erwerb von Medienkompetenz zum Abbau von Benachteiligungen beim Zugang zum Arbeitsmarkt

und dem Bedarfsprofil des MdJ für eine konkrete Justizvollzugsanstalt entsprechen. Ihre Förderfähigkeit muss vom MdJ im Einzelfall bestätigt worden sein.

Art und Umfang der Förderung

Gefördert werden projektbezogene Personal- und Sachausgaben, insbesondere Ausgaben für Lehr- und Beratungspersonal sowie für Lehr- und Lernmaterialien, Mieten, Regie- und Verwaltungsausgaben.

Der geförderte Stundensatz (ESF-Mittel) beträgt für Maßnahmen der beruflichen Qualifizierung und Integration durchschnittlich bis zu 5 Euro

und für die Erstausbildung bis zu 6 Euro je Teilnehmerstunde. Höhere Stundensätze sind in begründeten Ausnahmefällen in Absprache mit dem MdJ möglich, wenn die Maßnahme aufgrund ihres Weiterbildungsgehalts, der Teilnehmerzahl oder anderer besonderer Umstände erhöhte Ausgaben bedingt.

Geltungsdauer der Richtlinie

01.01.2009 bis 31.12.2013

Veröffentlichung

Amtsblatt für Brandenburg Nr. 11 vom 25. März 2009

Antragsverfahren

Vor Beginn einer geplanten Maßnahme ist nach Rücksprache mit dem MdJ eine schriftliche Bewerbung (Konzept) beim MdJ, Referat III.3, einzureichen. Formulare hierfür sind im Internet unter www.lasa-brandenburg.de abrufbar.

Durch das MdJ erfolgt die fachliche Prüfung der Konzepte. Liegen für ein und dasselbe Förderanliegen mehrere Konzepte mit gleicher Zielstellung vor, obliegt dem MdJ die Auswahl des Maßnahmeträgers. Das MdJ infor-

miert die Bewerber über das Ergebnis der Prüfung.

Bei positivem Votum durch das MdJ müssen die ausgewählten Bewerber einen Antrag über das Internet-Portal der Landesagentur für Struktur und Arbeit (LASA) Brandenburg GmbH stellen (siehe Online-Antragsverfahren unter www.lasa-brandenburg.de).

Kontakt

MdJ: Frau Elisabeth Theine,
Referat IV.5
Tel.: 0331 866-3433

Für Rückfragen können Sie sich wenden an das Callcenter der LASA Brandenburg GmbH
Tel.: 0331 6002-200
Fax: 0331 6002-400
E-Mail: lasa@lasa-brandenburg.de
www.lasa-brandenburg.de

Was wird gefördert?

Mit der flächendeckenden Einführung der Förderung von Regionalbudgets nach der Modellphase 2005–2007 erhalten alle Landkreise und kreisfreien Städte des Landes Brandenburg die Möglichkeit, aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds Fördermaßnahmen für Arbeitslose, insbesondere Langzeitarbeitslose, nach regionalen Erfordernissen und in Verknüpfung mit Vorhaben der Regionalentwicklung selbstständig zu entwickeln und durchzuführen. Die geschlechtergerechte Maßnahmengestaltung und -durchführung ist dabei abzusichern. Die regional Verantwortlichen erhalten damit weitreichende Gestaltungs- und Umsetzungskompetenzen.

Wer wird gefördert?

Alle Landkreise und kreisfreien Städte des Landes Brandenburg.

Fördervoraussetzungen

Die Förderung erfolgt auf der Basis von Konzepten und deren jährlichen Fortschreibungen, die die Nutzung der Regionalbudgets im Kontext regionaler Entwicklungskonzepte darstellen. Darauf aufbauend werden

jährlich Zielvereinbarungen zwischen den Landkreisen/kreisfreien Städten und dem MASGF abgeschlossen, die operative und spezifische Ziele für die jeweilige Förderphase ausweisen. Die vorgesehenen Maßnahmen müssen dem Förderschwerpunkt C des ESF zuzuordnen sein und über den Rahmen der nach SGB II und SGB III möglichen Instrumente hinausweisen.

Art und Umfang der Förderung

Förderfähig sind Personal- und Sachkosten. Die Förderung wird als Fehlbedarfsfinanzierung gewährt. Der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers beträgt mindestens 30 % der zuschussfähigen Gesamtausgaben und kann aus Mitteln nach SGB II (außer Kosten der Unterkunft und einmalige Leistungen im Sinne § 23 SGB II), SGB III, kommunalen oder privaten Mitteln erbracht werden. Die Zahlung von Mehraufwandsentschädigungen oder deren Aufstockung bei Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung (§ 16 Abs. 3 SGB II) sowie die Kofinanzierung von Leistungen zur Beschäftigungsförderung nach § 16a SGB II ist nicht zulässig.

Bundesprogramm zur Förderung von zusätzlichen Arbeitsplätzen, die in Regionen mit besonders hoher und verfestigter Langzeitarbeitslosigkeit durch Kommunen geschaffen werden (Bundesprogramm Kommunalkombi)

Davon unberührt bleiben jedoch begleitende Aktivitäten wie z. B. fachliche Anleitung und Qualifizierung.

Die Förderung umfasst für jede Förderphase von einem Jahr landesweit insgesamt 20 Millionen Euro.

Geltungsdauer der Förderung

1. März eines Jahres bis 28. Februar des Folgejahres.

Die Förderung ist bis 2013 vorgesehen.

Antragsverfahren

Weitere Informationen auf den Seiten der LASA Brandenburg GmbH
Internet: www.lasa-brandenburg.de

Kontakt

Für Rückfragen können Sie sich wenden an das Callcenter der LASA Brandenburg GmbH
Tel.: 0331 6002-200
Fax: 0331 6002-400
E-Mail: lasa@lasa-brandenburg.de
www.lasa-brandenburg.de

Was wird gefördert?

Gefördert werden sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze für zusätzliche und im öffentlichen Interesse liegende Arbeiten der Gemeinden, Städte oder Kreise zur Wahrnehmung kommunaler Aufgaben.

Wer wird gefördert?

Gemeinden, Städte oder Kreise, die Arbeitsplätze nach Maßgabe dieser Richtlinien einrichten oder andere Arbeitgeber im Einvernehmen mit diesen.

Art und Umfang der Förderung

Der Zuschuss des Bundes pro Arbeitsplatz beträgt die Hälfte des Arbeitnehmer-Bruttoarbeitsentgelts, höchstens 500 Euro monatlich. Für Arbeitnehmer, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, erhöht sich der Zuschuss zu den Arbeitsentgelten aus Mitteln des Bundes-ESF um 100 Euro monatlich. Darüber hinaus werden aus Mitteln des Bundes-ESF die Lohn- und Sozialversicherungskosten der Arbeitgeber in einer Höhe von 200 Euro monatlich bezuschusst.

Das Land Brandenburg leistet einen Zuschuss (Festbetrag) zu den Personalausgaben in Höhe von 150 Euro je Teilnehmer und Monat.

Die Landkreise und kreisfreien Städte sind verpflichtet, ihre Einsparungen im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende an die Zuwendungsempfänger weiterzugeben.

Geltungsdauer der Richtlinie/Förderung

01.01.2008 bis 31.12.2012 (letzter Bewilligungstermin: 31.12.2009, Antragschluss beim Bundesverwaltungsamt 04.12.2009)

Veröffentlichung

Bundesanzeiger Nr. 242 vom 29. Dezember 2007 (S. 8413), erste Änderung der Richtlinien vom 2. April 2009 veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 55 vom 9. April 2009 (S. 1303)

Antragsverfahren

Bewilligungsbehörde ist das Bundesverwaltungsamt.
Die Zuschüsse des Landes und der Landkreise/kreisfreien Städte werden von den regionalen Gebietskörper-

schaften gegenüber dem Bundesverwaltungsamt bestätigt.

**Kontakt/
Ansprechpartner Kommunalkombi**

Stadt Brandenburg a. d. H.

Amt für Wirtschaftsförderung und Tourismus
Friedrich-Franz-Straße 19
14770 Brandenburg a. d. H.

■ Ansprechpartner
Sachgebietsleiter Herr Guido Arndt
Tel.: 03381 3820-11
Fax: 03381 3820-04
E-Mail: guido.arndt@stadt-brandenburg.de

Stadt Cottbus

Stadtverwaltung Cottbus
Fachbereich Soziales
Thiemstraße 37
03050 Cottbus

■ Ansprechpartner/-in
Teamleiterin Haushalt Frau Regina Stolper
Tel.: 0355 612-4812
E-Mail: regina.stoper@thiemstrasse.cottbus.de
Servicebereichsleiterin Frau Kerstin Duhra
Tel.: 0355 612-4824
E-Mail: kerstin.duhra@thiemstrasse.cottbus.de
E-Mail: sozialamt@cottbus.de (allgemein)

Stadt Frankfurt (Oder)

Marktplatz 1 Rathaus
15203 Frankfurt (Oder)

■ Ansprechpartner
Beauftragter des OB für Beschäftigungsförderung
Frank-Michael Frisch
Tel.: 0335 552-1312
Fax: 0335 552-1399
E-Mail: frank.frisch@frankfurt-oder.de

Landkreis Barnim

Strukturentwicklungsamt SL-Fördermittelmanagement/Projektentwicklung
Am Markt 1
16225 Eberswalde
■ Ansprechpartner
Herr Dr. Wilhelm Benfer
Tel.: 03334 214-1845
Fax: 03334 214-2865
E-Mail: wilhelm.benfer@kvbarnim.de oder: projektentwicklung@kvbarnim.de

Landkreis Elbe-Elster

Dezernat III
Grochwitz Straße 20
04916 Herzberg (Elster)
■ Ansprechpartnerin
Frau Anne-Marie Gundermann
Tel.: 03535 46-3502
Fax: 03535 46-3153
E-Mail: anne.gundermann@lkee.de

Landkreis Havelland

Integrations- und Leistungszentrum Havelland
Waldemardamm 3

14641 Nauen
■ Ansprechpartner
Geschäftsführer Herr Dennis Granzow
Tel.: 03321 7474142
Fax: 03321 747485
E-Mail: arge-ilz-havelland-nauen@arge-sgb2.de

Landkreis Märkisch-Oderland

Puschkinplatz 12
15306 Seelow
■ Ansprechpartner
Fachbereichsleiter Herr Amsel
Tel.: 03346 850-622
Fax: 03346 850-623
E-Mail: lutz.amsel@landkreismol.de

Job-Center Märkisch-Oderland

Am Flugplatz 11 a
15344 Strausberg
■ Ansprechpartnerin
Bereichsleiterin Frau Baumgärtner
Tel.: 0180 100259152600
E-Mail: arge-strausberg-jobcenter-mol@arge-sgb2.de

Landkreis Oberhavel

Fachbereich Grundsicherung und Vermittlung
Adolf-Dechert-Straße 1
16515 Oranienburg

■ Ansprechpartner
Fachbereichsleiter Herr Bernd Schulz
Tel.: 03301 6015102
Fax: 03301 6015109
E-Mail: bernd.schulz@oberhavel.de

Oberspreewald-Lausitz

Amt für Planung und Wirtschaft
Postfach 10 00 64
01956 Senftenberg
■ Ansprechpartner/-in
Amtsleiterin Frau Ingrid Franke
Tel.: 03541 8705201
Fax: 03541 8705211
E-Mail: ingrid-franke@osl-online.de

zust. Sachbearbeiterin Frau Brigitte Steinert
Tel.: 03541 8705142
E-Mail: brigitte-steinert@osl-online.de

Landkreis Oder-Spree

Amt für Grundsicherung und Beschäftigung
Breitscheidstraße 7
15848 Beeskow
■ Ansprechpartner/-in
Frau Dana Handreck
Tel.: 033666 354548
Fax: 033666 354553
E-Mail: dana.handreck@landkreis-oder-spree.de

Projektentwicklerin Frau Sigrid Hain
Tel.: 033666 354519
Fax: 033666 354553
E-Mail: sigrid.hain@landkreis-oder-spree.de

Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Amt für Arbeitsmarkt
Virchowstraße 14–16
16816 Neuruppin
■ Ansprechpartner
Amtsleiter Herr Dr. Bernd Lüdemann
Tel.: 03394 465400
Fax: 03394 465404
E-Mail: dr.bernd.luedemann@o-p-r.de

Landkreis Prignitz

Berliner Straße 49
19348 Perleberg
■ Ansprechpartner/-in
Frau Kathrin Freundorfner
Tel.: 03876 713-622
E-Mail: kathrin.freundorfner@lkprignitz.de

Sachbereichsleiter Gesundheits- und Sozial-
management Herr Ulrich Behrendt
Tel.: 03876 713-218
E-Mail: ulrich.behrendt@lkprignitz.de

Landkreis Spree-Neiße

Dezernat III, Eigenbetrieb Grundsicherung
für Arbeitsuchende
Heinrich-Heine-Straße 1
03149 Forst (Lausitz)
■ Ansprechpartner
Leiter C-Team Herr Jörg Noack
Tel.: 03562 986-15560
Fax: 03562 986-15588
E-Mail: jobagentur@lkspn.de
E-Mail: joerg.noack-jobagentur@lkspn.de

Landkreis Teltow-Fläming

Wirtschaftsförderung, Gesellschaftl.
Beteiligungen, Datenschutz
Am Nuthefieß 2
14943 Luckenwalde
■ Ansprechpartner/-in
Wirtschaftsförderungsbeauftragter
Herr Wilfried Henschel
Tel.: 03371 608-1080
Fax: 03371 608-9010
wilfried.henschel@teltow-flaeming.de

Sachbearbeiterin für Arbeitsmarktpolitik
beim WFB
Frau Margitta Lehmann
Tel.: 03371 608-1083
Fax: 03371 608-9010

Landkreis Uckermark

Amt zur Grundsicherung für Arbeitsuchende
Karl-Marx-Straße 1
17291 Prenzlau
■ Ansprechpartner
Herr Marko Ulrich
Tel.: 03984 70-4555
Fax: 03984 70-4952
E-Mail: marko.ulrich@uckermark.de



Die Förderung Transnationaler Maßnahmen aus dem ESF als eigener Schwerpunkt der Landesarbeitspolitik ist eine Neuerung in der Förderperiode 2007–2013. Angeknüpft werden kann allerdings an eine Vielzahl in Brandenburg bestehender Erfahrungen mit transnationalen, interregionalen und grenzübergreifenden Initiativen. Ziel ist es, die verschiedenen bewährten Ansätze und die übergreifenden Ziele der arbeitspolitischen Landesstrategie und der ESF-Förderung im Land Brandenburg systematisch zusammenzuführen. Ein eigenes Förderprogramm zu dem Bereich Transnationale Maßnahmen wird ab 2009 in Kraft treten und die folgenden Aspekte berücksichtigen:

Im Fokus der arbeitspolitischen Landesstrategie für transnationale Maßnahmen steht der transnationale Erfahrungsaustausch zu den verschiedensten Interventionsbereichen der Arbeitspolitik. Ziel ist es, durch das Kennenlernen alternativer Lösungen Denkanstöße für die Erprobung innovativer Ansätze zu geben. Als Hauptakteure dieses Austauschs erscheinen Regionen, KMU und die Sozialpartner besonders geeignet. Derzeit werden in einzelnen Pilotprojekten Erfahrungen gesammelt, die

in das künftige Förderprogramm eingehen.

Darüber hinaus sollen Modellvorhaben aus dem arbeitspolitischen Bereich unterstützt werden, welche ganz gezielt Erkenntnisse aus und Umsetzungsvarianten in anderen Ländern und Regionen bei der Projekterarbeitung und -umsetzung berücksichtigen. Die im Jahr 2007 angelaufene INNOPUNKT-Initiative „Nachhaltige Zugangswege für formal Geringqualifizierte in Beschäftigung unter Einbeziehung europäischer Erfahrungen“ ist als Pilotprojekt für diese Komponente eines zukünftigen Förderprogramms zu verstehen.

Ergänzend zu gezielt transnationalen Maßnahmen wird „Transnationalität“ als Querschnittsziel bereits jetzt in anderen Förderlinien des arbeitspolitischen Programms Brandenburg berücksichtigt. Hierbei geht es darum, transnationale Qualifizierungskomponenten sukzessive in dafür geeignete Förderprogramme zu integrieren.

Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie zur Förderung des transnationalen Wissens- und Erfahrungsaustauschs für die Gestaltung einer zukunftsorientierten Arbeitspolitik im Land Brandenburg vom 27. April 2009

Was wird gefördert?

Ziel dieser Richtlinie ist die Förderung des transnationalen Wissens- und Erfahrungsaustauschs zur Entwicklung und Verbreitung arbeitspolitischer Innovationen. Transnationale Aktionen und Maßnahmen sollen die Fähigkeit der Akteure am Arbeitsmarkt zu transnationalem Leben, Lernen und Arbeiten stärken und ihre Handlungsmöglichkeiten erweitern – insbesondere zur Lösung derjenigen Probleme, für die im Land Brandenburg verstärkter Handlungsbedarf besteht. Um die Qualität und die Nachhaltigkeit transnationaler Projekte zu sichern, wird auch die Vorbereitung transnationaler Projekte gefördert. Gefördert werden zwei Aktionen:

Aktion 1 – Transnationale Kooperationen, d. h. Wissens- und Erfahrungsaustausche mit Partnern aus anderen Ländern zu neuartigen und bestehenden Lösungsansätzen, zu neuen Problemstellungen und zum Aufbau einer weiterführenden Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Arbeitspolitik, darunter:

- Austausche und Lernaufenthalte, die einem vorher definierten Ziel dienen,

- Fachseminare, Konferenzen,
- Workshops,
- Exkursionen,
- Erarbeitung von gemeinsamen Konzepten,
- Erarbeitung von gemeinsamen Verfahren – z. B. zur Abstimmung von Arbeitsprozessen zwischen kooperierenden Verwaltungen, Unternehmen oder Organisationen – und von gemeinsamen Angeboten.

Aktion 2 – Beratungsaktivitäten,

zur Vorbereitung eines Wissens- und Erfahrungsaustauschs, der in Verbindung mit einem konkreten, zu benennenden transnationalen Projekt steht, darunter:

- Beratung von Akteuren im Land Brandenburg zum transnationalen Projektmanagement,
- Vermittlung von transnationalen Partnern.

Wer wird gefördert?

Juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie Personengesellschaften mit einem Standort, einer Betriebsstätte oder mit örtlicher Zuständigkeit im Land Brandenburg, insbesondere:

- Unternehmen (insbesondere kleine oder mittlere Unternehmen nach EU-Definition*)
- Verbände der Wirtschaft und Kammern im Land Brandenburg
- Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung im Land Brandenburg
- Gewerkschaften
- Vereine, Nichtregierungsorganisationen (NGO)
- Europäische Verbände für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ)** mit Sitz in Brandenburg
- Universitäten und Fachhochschulen

Anträge können auch durch einen Antragsteller für einen Verbund von Partnern gestellt werden.

Art und Umfang der Förderung

Finanziert werden für Aktion 1 – Transnationale Kooperationen:

- Personalkosten,
- Sachkosten
 - zur materiell-technischen Sicherstellung der Projektdurchführung,
 - Reise- und Aufenthaltskosten,
 - Honorarkosten (z. B. Übersetzungs- und Dolmetscherkosten),
 - Kosten für die interkulturelle Vorbereitung,
 - Sachkosten für die Öffentlichkeitsarbeit und den Transfer.

Die Förderhöhe für Aktion 1 – Transnationale Kooperationen beträgt max. 500.000 Euro pro Projekt. Eigenmittel in Höhe von mindestens 10 Prozent sollen von den Antragstellern eingebracht werden. Die Honorar-, Reise- und Aufenthaltskosten der Partner aus EU-Mitgliedstaaten können nur gefördert werden, wenn der Partner aus dem EU-Mitgliedstaat eine konkrete Aufgabe im Rahmen eines Projektarbeitspakets bearbeitet. Die Kosten der Partner aus Drittländern sind nicht förderfähig.

Die Höhe der förderfähigen Gesamtkosten für Honorare im Rahmen von Aktion 2 – Beratungsaktivitäten beträgt mindestens 2.500 Euro und maximal 12.000 Euro. Gefördert werden 40 Prozent der förderfähigen Gesamtkosten.

Geltungsdauer der Richtlinie/Förderung

01.05.2009 bis 31.12.2013

Veröffentlichung

Amtsblatt für Brandenburg

Antragsverfahren

Anträge auf Gewährung einer Zuwendung nach dieser Richtlinie sind über das Internet-Portal der Landesagentur für Struktur und Arbeit (LASA) Brandenburg GmbH (Bevolligungsstelle) zu stellen (siehe Online-Antragsverfahren unter www.lasa-brandenburg.de).

- Antragsschluss für Aktion 1 – Transnationale Kooperationen ist jeweils (Posteingang):

- 31. März
- 30. September

Anträge können außerdem bis vier Wochen nach Veröffentlichung der Richtlinie im Amtsblatt für Brandenburg gestellt werden.

- Antragsschluss für Aktion 2 – Beratungsaktivitäten: Die Antragstellung ist laufend möglich.

Kontakt

Callcenter der
LASA Brandenburg GmbH
Tel.: 0331 6002-200
Fax: 0331 6002-400

ESF-Website des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Fa-

milie des Landes Brandenburg www.esf.brandenburg.de/sixcms/detail.php/land_bb_boa_01.c.160410.de

Landesagentur für Struktur und Arbeit (LASA) Brandenburg GmbH
www.lasa-brandenburg.de/transnationale-massnahmen.530.0.html

*Derzeit gilt die Definition im Anhang der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. EU Nr. L 124 S. 36 vom 20. Mai 2003). Nach Artikel 2 Abs. 1 dieser Definition sind KMU Unternehmen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Millionen Euro erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Millionen Euro beläuft. Partnerunternehmen und verbundene Unternehmen sind dabei zu berücksichtigen.

**Ein EVTZ soll die grenzüberschreitende, transnationale und/oder interregionale Zusammenarbeit zwischen nationalen, regionalen, lokalen Gebietskörperschaften und Einrichtungen des öffentlichen Rechts fördern, insbesondere ESF- und EFRE-geförderte Programme und Projekte (VO (EG) Nr. 1082/2006 vom 5. Juli 2006).



Ein zentrales Kriterium für erfolgreiche Arbeitspolitik liegt in ihrem Innovationsgehalt. Durch Innovationen können neue arbeitspolitische Lösungswege gefunden und eine neue Qualität von Arbeitsförderung erreicht werden. Innovativ sein heißt, etwas Neues zu schaffen oder Veränderungen zu ermöglichen. So lassen sich mit Innovationen aktuelle Arbeitsmarktprobleme besser zielgerichtet angehen, indem neue bzw. überarbeitete Produkte, Arbeitsweisen und Verfahren zur Lösung eingesetzt werden.

Auch in der ESF-Förderperiode 2007–2013 besitzt die Förderung innovativer Aktivitäten einen großen Stellenwert. Abgesehen von der inhaltlichen Ausgestaltung von Innovationsprozessen für die Lösung von Arbeitsmarktproblemen spielt die bessere Nutzung und Weiterentwicklung von innovativen Potenzialen in die „Fläche“ eine wichtige Rolle. Die modellhafte Erprobung neuer Lösungsansätze wird sowohl in Form von einzelnen Vorhaben als auch im Rahmen von spezifisch aufgelegten Förderprogrammen erfolgen. Überdies kann sie auch transnationale Kooperationen zwischen Brandenburger Akteuren und Institutionen sowie sol-

chen aus anderen Mitgliederstaaten der Europäischen Union einschließen.

Mit dem Programm INNOPUNKT steht eine Methode für die Förderung innovativer Aktivitäten im Land Brandenburg zur Verfügung. Bereits in der ESF-Förderperiode 2000–2006 konnten durch diesen Förderansatz neue Lösungsmöglichkeiten für landesspezifische Probleme in den Bereichen Arbeitsmarkt, Beschäftigung, Bildung und Wirtschaft aufgezeigt werden. Diese haben zur Bewahrung und Entwicklung humaner Ressourcen beigetragen. Hierbei wird grundsätzlich der Betrieb als Ort innovativer Arbeitspolitik angestrebt. In der Praxis entwickelt und erprobt versprechen die innovativen Konzepte einen größeren Erfolg, auch in der möglichen Nachnutzung durch Dritte. Damit können die innerhalb und außerhalb Brandenburgs gesammelten Erfahrungen in die Landesentwicklung Brandenburgs einfließen und überdies die Nachhaltigkeit der Modellprogramme bzw. Modellprojekte gestärkt werden.

Insgesamt wurden in der Förderperiode 2000–2006 in 18 INNOPUNKT-Kampagnen 101 Modellprojekte mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds

(ESF) und des Landes gefördert. Unter Beteiligung von Brandenburger Betrieben erfüllten die Projekte die quantitativen und qualitativen Zielvorgaben und trugen zur Stabilisierung bzw. Schaffung von Arbeitsplätzen in Brandenburg bei. Die umfassende Netzwerkarbeit aller Projekte gewährleistete eine übergreifende Sensibilisierung für arbeitspolitische Schwerpunktthemen des Landes und eine Verbreitung der Projekthinhalte sowie der von den Projekten erprobten Lösungen.

In der Förderperiode 2007–2013 wird das für Brandenburg erfolgreiche INNOPUNKT-Programm fortgeführt. Wie bereits in den vergangenen sechs Jahren wird INNOPUNKT aktuelle Themenschwerpunkte der Arbeitspolitik aufgreifen und sich mit diesen auseinandersetzen. Feste Bestandteile des Programms sind auch weiterhin Innovation sowie Angebots-, Qualitäts- und Transferorientierung. Da Innovation als durchgehende Anforderung an Arbeitspolitik verstanden wird, erfolgt die programmatische Verortung durch eine systematische Verankerung in allen Prioritätsachsen des Brandenburger Operationellen Programms. Im Sinne einer Querschnittsaufgabe werden mit INNOPUNKT unterschiedliche arbeitspolitische Handlungsansätze aufgegriffen.

Was wird gefördert?

Gefördert werden innovative, nachhaltige und übertragbare Vorhaben zu Schwerpunktthemen der Arbeitspolitik des MASGF. INNOPUNKT ist ein neuer Weg für mehr Arbeit und bessere Beschäftigungsbedingungen in Brandenburg. Inhaltlich ist das INNOPUNKT-Programm auf zwei grundlegende Ziele ausgerichtet: Zum einen soll vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung zur Fachkräftesicherung in Brandenburg beigetragen werden. Zum anderen sollen durch INNOPUNKT die Kompetenzentwicklung und die Innovationsfähigkeit in den kleinen und mittleren Unternehmen verbessert werden, um dadurch die Wettbewerbsfähigkeit zu steigern und Arbeitsplätze zu sichern.

Grundlagen von INNOPUNKT:

1. Im partnerschaftlichen Dialog identifizierte und festgelegte Förderschwerpunkte.
2. Pro Thema ein Ideenwettbewerb: Aufruf zur Einreichung von Projektkonzepten mit innovativem Lösungsansatz.
3. Auswahl der Modellprojekte nach ihrer Qualität.
4. Gender Mainstreaming, Netzwerk-

arbeit, Transfer als übergreifende Themen.

Während in der ESF-Förderperiode 2000–2006 fast alle Modellprojekte der INNOPUNKT-Kampagnen eine zweijährige Laufzeit hatten, werden die Projekte der neuen INNOPUNKT-Initiativen über drei Jahre gefördert. Zwei Jahre Projektumsetzung werden jetzt ergänzt durch eine Projekteinführungs- und Transferphase. Die Projektträger erhalten so die Gelegenheit zu einer nachhaltigen Sicherung von Erfahrungen und Ergebnissen sowie zu deren Verbreitung. Unterstützt werden alle Projekte über die gesamte Laufzeit durch eine wissenschaftliche Begleitung in Form einer formativen Evaluation.

Nachdem im Jahr 2007 die erste neue INNOPUNKT-Initiative in der Förderperiode 2007–2013 mit dem Thema „Nachhaltige Zugangswege für formal Geringqualifizierte in Beschäftigung unter Einbeziehung europäischer Erfahrungen“ gestartet ist, folgt im Jahr 2008 das Thema „Ältere – Erfahrung trifft Herausforderung“. Ältere Menschen stellen auf dem Arbeitsmarkt eine wichtige Ressource dar, die es zu nutzen gilt. Mit der Initiative sollen die Beschäftigungschancen Älterer

erhöht werden, indem neue Wege ausprobiert werden, um ihre berufliche Leistungsfähigkeit und -bereitschaft zu verbessern. Die Einbindung Älterer in berufliche Entwicklungsprozesse, entweder durch den Ansatz der kreativen Projektarbeit oder der individuellen Berufswegegestaltung kann hierbei ein probates Mittel sein.

Wer wird gefördert?

Juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts und Personengesellschaften.

Art und Umfang der Förderung

Gefördert werden Personal- und Sachkosten. Begünstigte kleine und mittlere Unternehmen sowie Großunternehmen haben grundsätzlich einen angemessenen Eigenanteil für die Gesamtausgaben der Qualifizierung zu erbringen.

Geltungsdauer der Förderung

Förderperiode 2007 bis 2013

Veröffentlichung

Jeweils zum Start der einzelnen Ideenwettbewerbe im Amtlichen Anzei-

ger des Landes Brandenburg sowie unter www.innopunkt.de

Antragsverfahren

INNOPUNKT wird von der LASA Brandenburg GmbH umgesetzt. Diese organisiert die Ideenwettbewerbe und ist Anlaufstelle für Interessenten. Die eingereichten Ideen werden von mit unabhängigen Experten besetzten Jurys ausgewählt. Danach stellen die Träger, deren Ideen ausgewählt wurden, einen Förderantrag beim Fördermittelmanagement der LASA Brandenburg GmbH. Während der Projektlaufzeit unterstützt und berät die LASA Brandenburg GmbH die Projektträger. Fester Bestandteil der Begleitung der INNOPUNKT-Projekte ist ein von der LASA Brandenburg GmbH entwickeltes Qualitätssicherungskonzept.

Unter www.innopunkt.de informiert die LASA Brandenburg GmbH umfassend zu INNOPUNKT.

Kontakt

Für Rückfragen können Sie sich wenden an das Callcenter der LASA Brandenburg GmbH
Tel.: 0331 6002-200
Fax: 0331 6002-400
E-Mail: lasa@lasa-brandenburg.de
www.lasa-brandenburg.de

oder die INNOPUNKT-Koordination
Frau Birgit Gericke und
Herr Andreas Gottbehüt
Tel.: 0331 6002-512/-513

Europäischer Sozialfonds – Investition in Ihre Zukunft

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie des Landes Brandenburg

Öffentlichkeitsarbeit
Heinrich-Mann-Allee 103
14473 Potsdam
www.masgf.brandenburg.de

www.esf.brandenburg.de

Konzept/Layout: Bergmann & Partner, Berlin
Fotos: Fotolia
Druck: Druckerei Arnold, Großbeeren
Auflage: 2.000
Mai 2009

